



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit



Geld vom Staat fürs Energiesparen Weniger Energieverbrauch schont Klima, Umwelt und Geldbeutel

Überblick über die zahlreichen Förderprogramme von EU, Bund Ländern, Kommunen und Energieversorgungsunternehmen, die auf eine nachhaltige Energieversorgung und besseren Klimaschutz zielen



DAS HAT ZUKUNFT.



Impressum

Herausgeber: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11055 Berlin
Tel.: 01888-305-0
Fax: 01888-305-2044
service@bmu.bund.de
<http://www.bmu.de>

Redaktion: Kai Schlegelmilch, Sandra Hafner, Jan Zöckler
BMU, Arbeitsgruppe Z II 6

Stand: Mai 2002, teilaktualisiert im September 2002 (1. Auflage)

Geld vom Staat fürs Energiesparen

Weniger Energieverbrauch schont Klima, Umwelt und Geldbeutel

Überblick über die zahlreichen Förderprogramme von EU, Bund, Ländern, Kommunen und Energieversorgungsunternehmen, die auf eine nachhaltige Energieversorgung und besseren Klimaschutz zielen

Inhaltsverzeichnis

Ähnlich wie bei der FISKUS-Datenbank vom BINE Informationsdienst erfolgt die Einteilung der Förderprogramme in 5 Kategorien:

1. EU-Programme	7
1.1. SAVE / Energieeinsparungsprogramm	8
1.2. ALTENER – Förderung der erneuerbaren Energieträger	10
1.3. CARNOT (1998–2002) – Entscheidung*	11
1.4. Programm ETAP (1998–2002) – Entscheidung*	12
1.5. Darlehen und Garantien der Europäischen Investitionsbank (EIB).....	13
2. Bund	15
2.1. Eigenheimzulagengesetz (EigZulG) ⁺	15
2.2. Gesetz zur Förderung ökologischer Maßnahmen im Rahmen der Wohneigentumsförderung (Ökozulage).....	15
2.3. Steueranreize nach dem Investitionszulagengesetz (Neue Länder).....	17
2.4. KfW-Wohnraum-Modernisierungsprogramm II	18
2.5. KfW-CO ₂ -Gebäudesanierungsprogramm.....	19
2.6. KfW-Programm zur CO ₂ -Minderung.....	21
2.7. "Vor-Ort-Beratung"	23
2.8. Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz.....	25
2.9. Beratungsförderung des Bundes	27
2.10. KfW-Umweltprogramm	28
2.11. KfW-Infrastrukturprogramm	29
2.12. BMU-Programm zur Förderung von Demonstrationsvorhaben	30
2.13. ERP-Innovationsprogramm (Kreditvariante)	32
2.14. ERP-DtA-Umwelt- und Energiesparprogramm	34
2.15. DtA-Umweltschutz-Bürgerschaftsprogramm.....	36
2.16. DtA-Umweltprogramm	37
2.17. DBU-Förderleitlinien	38
2.18. Programm Energieforschung und Energietechnologien	40
2.19. Erneuerbare-Energien-Gesetz.....	42
2.20. 100.000-Dächer-Solarstrom-Programm	43
2.21. Solarthermie 2000 +	44
2.22. Marktanreizprogramm zur Förderung erneuerbarer Energien.....	46
2.23. Biogene Treib- und Schmierstoffe	48
2.24. Förderprogramm Nachwachsende Rohstoffe	48
2.25. Sonderkreditprogramm Landwirtschaft / Junglandwirte	50
2.26. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Agrarbereich	51
2.27. Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)	52
3. Land.....	56
3.1. Baden Württemberg.....	56
3.2. Bayern.....	56
3.3. Berlin	58
3.4. Brandenburg	58
3.5. Bremen	59

3.6.	Hamburg.....	59
3.7.	Hessen	60
3.8.	Mecklenburg-Vorpommern.....	60
3.9.	Niedersachsen.....	60
3.10.	Nordrhein-Westfalen	61
3.11.	Rheinland-Pfalz	62
3.12.	Saarland.....	62
3.13.	Sachsen-Anhalt.....	63
3.14.	Sachsen.....	63
3.15.	Schleswig-Holstein.....	63
3.16.	Thüringen	64
4.	Kommunen.....	65
4.1.	Baden-Württemberg	65
4.2.	Bayern.....	66
4.3.	Hessen	66
4.4.	Niedersachsen.....	67
4.5.	Nordrhein-Westfalen	68
4.6.	Rheinland-Pfalz	68
4.7.	Saarland.....	68
4.8.	Sachsen-Anhalt.....	69
4.9.	Schleswig-Holstein.....	69
4.10.	Thüringen	69
5.	Energieversorgungsunternehmen	70
5.1.	Baden-Württemberg	70
5.2.	Bayern:.....	71
5.3.	Berlin	72
5.4.	Brandenburg	72
5.5.	Bremen	73
5.6.	Hamburg.....	73
5.7.	Hessen	73
5.8.	Niedersachsen	74
5.9.	Nordrhein-Westfalen	77
5.10.	Rheinland-Pfalz	79
5.11.	Saarland.....	80
5.12.	Sachsen-Anhalt.....	80
5.13.	Sachsen.....	80
5.14.	Schleswig-Holstein.....	81
5.15.	Thüringen	81

EINFÜHRUNG

Deutschland ist weltweit führend bei der Reduktion klimaschädlicher Gase. Das am 18. Oktober 2000 beschlossene nationale Klimaschutzprogramm der Bundesregierung ist eine wichtige Grundlage, um die völkerrechtlichen Verpflichtungen und das freiwillige nationale CO₂-Minderungsziel Deutschlands zu erfüllen: In der Periode 2008–2012 müssen die Treibhausgasemissionen um 21 % unter das Niveau von 1990 sinken. Mit verschiedenen Maßnahmen wie der Ökologischen Steuerreform, dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, dem Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung, der Energieeinsparverordnung, der Förderung der Bahn, der Einführung einer streckenabhängigen Autobahnbenutzungsgebühr für schwere LKW, dem KfW-CO₂-Gebäudesanierungsprogramm, der Klimavorsorgevereinbarung mit der deutschen Wirtschaft und der Selbstverpflichtung der Bundesregierung ist Deutschland auf gutem Wege, um die ehrgeizigen Ziele zu erreichen.

Im Bereich der Energieversorgung geht es einerseits um die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien, andererseits um die Erhöhung der Energieeffizienz. Aber Klimaschutz ist nicht nur Sache der Regierung. Auch Wirtschaft, Verkehr und private Haushalte können einen entscheidenden Beitrag leisten.

Vom Klimaschutz profitiert nicht allein die Umwelt, sondern auch die Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft. Im Bereich der Erneuerbare Energien arbeiten mittlerweile über 130.000 Menschen. Mit der Umsetzung des gesamten Klimaschutzprogramms können annähernd 200.000 Arbeitsplätze geschaffen werden. Aufgrund der Ökologischen Steuerreform können weitere bis zu 250.000 Arbeitsplätze bis 2003 entstehen.

Und durch verbesserte Wärmedämmung, energiesparende Geräte und Verhaltensveränderungen lässt sich bares Geld sparen. Oft werden diese Einsparpotenziale mit der Begründung, sie seien zu teuer, nicht durchgeführt, obwohl von verschiedensten Institutionen Milliarden Euro dafür bereitgestellt werden.

Die zahlreichen Fördermittel in der Größenordnung von mehreren Milliarden Euro, die insbesondere in Form von Zuschüssen, Darlehen, Zins- und Steuervergünstigungen bereitgestellt werden, sollen helfen, die endlichen Ressourcen effizient zu nutzen und einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Zugleich sparen Verbraucher Kosten und Unternehmen erhöhen ihre Wettbewerbsfähigkeit.

Die vorliegende Broschüre gibt einen Überblick über die zahlreichen Fördermaßnahmen von EU, Bund, Ländern, Kommunen und Energieversorgungsunternehmen (EVU), die auf eine nachhaltige Energieversorgung zielen. Sie ist vom Bundesumweltministerium in Zusammenarbeit mit dem BINE Informationsdienst erstellt worden. Basierend auf der von BINE erstellten Datenbank FISKUS werden ca. 400 Förderprogramme von EU, Bund, Ländern, Kommunen und Energieversorgern mit Stand Mai 2002 kurz vorgestellt. Diese Broschüre ermöglicht einen schnellen Überblick über die angebotenen Fördermittel für Energiesparmaßnahmen.

Speziell Fördermaßnahmen der EU und des Bundes werden ausführlich, einschließlich Informationen über Antragsvoraussetzungen, förderungsfähige Vorhaben, Fördermittel/-anteil, Ansprechpartner, dargestellt. Die angegebenen Zinssätze können sich ändern, die aktuellen Konditionen müssen bei der Hausbank erfragt werden. Bei Ländern, Kommunen und Energieversorgern werden kurz die im jeweiligen Bundesland angebotenen Maßnahmen und die Förderinstitutionen angeführt. Interessierte Personen können sich entweder direkt an den angegebenen Ansprechpartner wenden oder die vom BINE Informationsdienst herausgegebene CD-ROM mit der Datenbank "FISKUS" hinsichtlich weiterer Informationen durchsuchen. Dort befinden sich die genauen Konditionen, Beschreibungen der Zielgruppen, Besonderheiten des Förderprogramms, Ansprechpartner und Antragsformulare sowie Email-Adressen und Links benutzerfreundlich zur unmittelbaren Verfügung. Bis zum nächsten Update der CD können Käufer der CD kostenlos die Online-Version der FISKUS-Datenbank nutzen.

Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.energie-foerderung.de> oder <http://www.bine.info>. Die Förder-Hotline des BINE Informationsdienst unter Telefon: 0228/92379-14 bietet Privatpersonen kostenfrei umfassende Informationen bei Fragen zu Fördermöglichkeiten. Der BINE Informationsdienst fördert den Informations- und Wissenstransfer aus der Energieforschung in die Anwendungspraxis und steht in engem Austausch mit vielen Firmen und Institutionen, die in geförderten Projekten Effizienztechnologien und Erneuerbare Energien zur Anwendungsreife entwickeln. BINE ist ein Informationsdienst der Fachinformationszentrum Karlsruhe GmbH und kooperiert mit zahlreichen Einrichtungen und Organisationen aus Forschung, Ausbildung, Praxis, Fachmedien und Politik. BINE wird gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie bietet eine Möglichkeit, sich über Förderprogramme zu informieren. Mit der im Internet abrufbaren Förderdatenbank gibt die Bundesregierung einen vollständigen und aktuellen Überblick über die Förderprogramme des Bundes, der Länder und der Europäischen Union. Das Fördergeschehen wird unabhängig von der Förder Ebene oder dem Fördergeber nach einheitlichen Kriterien und in einer konsistenten Darstellung zusammengefasst. Dabei werden auch die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Programmen aufgezeigt, die für eine effiziente Nutzung der staatlichen Förderung von Bedeutung sind.

Die Datenbank beinhaltet auch Förderprogramme, welche die internationale Zusammenarbeit im Bereich effiziente Energienutzung mit Drittländern unterstützt. Gerade die Europäische Union bietet hier einige Fördermaßnahmen für Joint Venture Projekte mit Nicht-Mitgliedstaaten an. Weitere Details entnehmen sie bitte der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie unter dem Punkt „Förderdatenbank“ (<http://www.bmwi.de>), der auch Informationen über die mit * gekennzeichneten Förderprogramme entnommen wurden.

Auf der Homepage des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit finden sich unter dem Themenpunkt "Klimaschutz" ebenfalls Informationen zu Förderprogrammen

sowie Energiespartipps (<http://www.bmu.de>).

Die Deutsche Energie-Agentur (dena) bietet eine kostenlose Energie-Hotline (0800 0736 734) über das Call-center der Erdgas-Consult in Leipzig an. Rund um die Uhr wird über Möglichkeiten zur rationellen und sparsamen Energienutzung sowie der Nutzung von erneuerbaren Energien und die dazu existierenden Förderprogramme Auskunft gegeben. Im Gebäudebereich standen bisher die Themen Energieeinsparverordnung, Heizungsanlagen und Wärmedämmung im Vordergrund. Die effiziente Nutzung von elektrischem Strom, der Einsatz von Anlagen in Kraft-Wärme-Kopplung sowie zur Nutzung von Biomasse, Wind- und Solarenergie waren weitere Schwerpunkte. Die dena will sich national wie international als Kompetenzzentrum für Energieeffizienz und erneuerbare Energien entwickeln.

Im Sommer 2002 hat die dena im Auftrag und mit Unterstützung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine mehrjährige Kampagne zur Verbesserung des Klimaschutzes in Haushalten und beim Kleinverbrauch, die "Aktion Klimaschutz", gestartet (<http://www.deutsche-energie-agentur.de>, <http://www.aktion-klimaschutz.de>).

Informationen über die mit ⁺ gekennzeichneten Förderprogramme wurden von der Broschüre „Instrumente und Handlungsmöglichkeiten der Bundesländer im Klimaschutz – Schwerpunkt Bayern“, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (StMLU) (<http://www.umweltministerium.bayern.de>), übernommen.

1. EU-Programme

Das Energierahmenprogramm, das Ende 2002 ausläuft und im Folgenden in seinen einzelnen Bestandteilen unter 1.1 bis 1.4 beschrieben wird, wird voraussichtlich **ab dem Jahr 2003** von einem mehrjährigen Förderprogramm „Intelligente Energie für Europa“ abgelöst. Dabei soll die Förderung stärker auf die Bereiche „erneuerbare Energien“ und „Energieeffizienz“ konzentriert werden. Darüber hinaus sollen zwei neue Programmbestandteile zu „Energie im Verkehrswesen“ sowie zur „Förderung erneuerbarer Energiequellen und Energieeffizienz auf internationaler Ebene, v.a. in Entwicklungsländern,“ eingeführt werden.

Das Förderprogramm „Intelligente Energie für Europa“ sieht vier Programmteile vor:

- „SAVE“: Projekte zur Verbesserung der Energieeffizienz.
- „ALTENER“: Förderung neuer und erneuerbarer Energien.
- „STEER“: Projekte zur Erhöhung der Energieeffizienz und zur Diversifizierung von Kraftstoffen im Verkehrsbereich.
- „COOPENER“: Projekte im Bereich der internationalen Zusammenarbeit insbesondere in Entwicklungsländern zur Förderung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz.

Aktuelle Informationen finden Sie im Internet unter

http://europa.eu.int/comm/energy/intelligent/index_en.html.

Das noch **bis Ende 2002** laufende Mehrjahresprogramm für Maßnahmen im Energiebereich (1998–2002) Entscheidung* hat folgende Förderkonditionen:

Förderungsfähige Vorhaben:

Vorrangige Ziele

- Garantie einer sicheren Energieversorgung,
- Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit,
- Förderung der Vereinbarkeit zwischen der Entwicklung des Energiemarkts und dem Ziel des Umweltschutzes.

Das Rahmenprogramm wird mit sechs spezifischen Programmen horizontaler oder thematischer Art abgewickelt:

1. Entwicklung eines Programms für die regelmäßige Beobachtung der Energiemärkte und -trends mit dem Ziel, die energiepolitischen Entscheidungen auf eine gemeinsame Analyse zu

stützen,

2. Verstärkte internationale Zusammenarbeit im Energiebereich, insbesondere mit dem Ziel, einerseits eine größere Diversifizierung der Energieträger und andererseits eine größere Transparenz und Stabilität der internationalen Märkte, vor allem des Erdgas und Erdölmarktes, zu fördern,
3. Förderung der neuen und erneuerbaren Energieträger und Umsetzung einer Gemeinschaftsstrategie und eines Aktionsplans für erneuerbare Energieträger bis zum Jahre 2010,
4. Schaffung von Anreizen für eine rationelle und effiziente Nutzung der Energiequellen einschließlich der Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung,
5. Unterstützung einer Neubelebung des Kohlesektors, insbesondere durch Verwendung umweltschonender Technologien,
6. Erhöhung der Sicherheit bei der Nutzung von Kernenergie.

Ergänzende Programme und Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen sind möglich

Fördermittel/-anteil:

Die Durchführung wird in den spezifischen Programmen näher bestimmt.

Weiterführende Informationen:

Europäische Kommission

Generaldirektion Energie und Verkehr

200, rue de la Loi

B-1049 Brüssel

Telefon: 0032-229-9 11 11

Telefax: 0032-229-6 62 82

Web: http://europa.eu.int/comm/dgs/energy_transport/index_de.html

1.1. SAVE / ENERGIEEINSPARUNGSPROGRAMM

Antragsberechtigt:

Juristische und private Personen, regionale und lokale Behörden, Organisationen, öffentliche und private Unternehmen, bestehende EU-weite Netzwerke oder temporäre Gemeinschaften mit dem Zweck der Zusammenarbeit an dem Projekt.

Ziel ist es, eine rationelle Energienutzung und Energieeinsparung in der Europäischen Gemein-

schaft zu fördern. Förderungswürdige Projekte sind nicht investive Untersuchungen zur stärkeren Nutzung von Energie-Einsparpotentialen. Hierbei soll die Koordination auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene verbessert werden.

Förderanträge für eine geringe Zahl direkter Zuschüsse zur Unterstützung von Maßnahmen nichtgewerblicher Art können für Teil C des Arbeitsprogramms, welches unter http://europa.eu.int/comm/energy/en/pfs_save_en.html zu finden ist, eingereicht werden. Letztmöglicher Einreichtermin ist der 30. September 2002.

Informationen über die Mindestvoraussetzungen zur Antragsstellung (erforderliche Anzahl von Projektpartnern) sind den Internet-Seiten der Generaldirektion TREN und SAVE und den Broschüren zu den SAVE-Aufrufen für 2001 zu entnehmen.

Fördermittel/-anteil:

Siehe Internet-Seiten der Generaldirektion TREN und SAVE.

Quelle:

Das Programm SAVE wurde vom Europäischen Rat am 16.12.1996 mit einer Laufzeit bis einschließlich 2002 und einem Fördervolumen von mehr als 45 Mio. EUR als Folgeprogramm von SAVE I (1991–1996) verabschiedet.

Weiterführende Informationen:

Das Arbeitsprogramm, Bewerbungsformulare und Musterverträge finden Sie unter http://europa.eu.int/comm/energy/en/pfs_save_en.html

Herrn Ronan Harbison

Save - Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 2002

Europäische Kommission

Büro: DM 28 UAD

B-1049 Brüssel

Telefon: +32 22 95 63 19

Telefax: +32 22 96 60 16

Email: ronan.harbison@cec.eu.int

Web: http://europa.eu.int/comm/energy/en/pfs_save_en.html

1.2. ALTENER – FÖRDERUNG DER ERNEUERBAREN ENERGIETRÄGER

Antragsberechtigt:

Politik, Industrie, Energieversorger, Verbraucher und ihre Verbände, spezifische Zielgruppen wie Verwaltung, Ingenieure, Architekten etc. Das Programm steht der Beteiligung mittel- und osteuropäischer Staaten sowie Zypern – vorbehaltlich der Unterzeichnung bilateraler Kooperationsabkommen – offen.

Förderungsfähige Vorhaben:

1. Studien und Aktionen, die Gemeinschaftsmaßnahmen zur Erschließung des Potenzials erneuerbarer Energiequellen umsetzen und vervollständigen;
2. Pilotaktionen zur Schaffung und Erneuerung der Infrastrukturen und Instrumente zur Entwicklung erneuerbarer Energien;
3. die Verbesserung des Austausches von Erfahrungen und Know-how über die Koordinierung zwischen den internationalen, gemeinschaftlichen, nationalen, regionalen und lokalen Aktivitäten und Einrichtung eines zentralen Systems zu diesem Zweck;
4. gezielte Aktionen zur erleichterten Marktdurchdringung erneuerbarer Energieträger und Förderung der Investitionstätigkeit;
5. Aktionen zur Umsetzung, Überwachung und Bewertung der Gemeinschaftsaktionen und Maßnahmen.

Fördermittel/-anteil:

Die Gemeinschaft übernimmt alle Kosten für Maßnahmen zur Erschließung des Potenzials erneuerbarer Energiequellen, Austausch von Erfahrungen und Know-how sowie Aktionen zur Umsetzung, Überwachung und Bewertung. Der Beitrag für alle anderen Maßnahmen und Aktionen darf 50 % der Gesamtkosten nicht überschreiten.

Weiterführende Informationen:

Das "Arbeitsprogramm" gibt es unter: http://europa.eu.int/comm/energy/en/pfs_altener_en.html

Europäische Kommission
Generaldirektion Energie und Verkehr
DG TREN D2, ALTENER Programme
Mr. Francisco Lasa Alegria

Rue de la Loi 200

B-1049 Brüssel

Telefon: 0032-2-2 96-24 36

Telefax: 0032-2-2 96-62 61

Email: francisco.lasa-alegria@cec.eu.int

Web: http://europa.eu.int/comm/energy/en/pfs_4_en.html

1.3. CARNOT (1998–2002) – ENTSCHEIDUNG*

Antragsberechtigt:

Juristische und Privatpersonen in der EU, Zypern und den assoziierten Ländern Mittel- und Osteuropas

Förderungsfähige Vorhaben:

- Einrichtung eines Informationsnetzes zum effizienten Austausch kommerzieller und technischer Informationen zwischen der nationalen, der gemeinschaftlichen und internationalen Ebene;
- strategische industrielle Zusammenarbeit: “Business”-Workshops, Seminare, Besichtigungen von Industriestandorten, Studien, Bewertungen und Kooperationsgruppen, die zur Förderung der industriellen Nutzung sauberer Technologien für feste Brennstoffe beitragen, beispielsweise bei der Kraft-Wärme-Kopplung. Dazu gehört auch der Export sauberer Technologien aus Europa.

Fördermittel/-anteil:

Zuschuss in Höhe von 30 bis 50% der Gesamtkosten

Weiterführende Informationen:

Europäische Kommission

Generaldirektion Energie und Verkehr

Hr. Nikolaos Koukouzas, DM 24 6/135

Rue de la Loi, 200

B-1049 Brüssel

Fax : 0032-2-2 96-58 01

Email : carnot@cec.eu.int

Web: http://europa.eu.int/comm/energy/en/pfs_carnot_en.html

1.4. PROGRAMM ETAP (1998–2002) – ENTSCHEIDUNG*

Antragsberechtigte:

Juristische und private Personen

An dem Programm können sich auch die assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas sowie Zypern beteiligen.

Förderungsfähige Vorhaben:

- Konzept für Studien, Analysen, Prognosen im Energiebereich
- Analyse der Energiemärkte und -politiken EU-weit,
- Analyse und Bewertung von Energie- und Wettbewerbsfragen im Energiebinnenmarkt
- Analyse und Bewertung von Energie- und Umweltfragen
- Analyse und Bewertung der Entwicklung der Energiemärkte in Europa und der Welt,
- Beitrag zur Feststellung und zum Transfer der besten Methodologien und Analyseverfahren,
- Erleichterung des Zugangs zu den Informationsnetzen im Energiebereich,
- Entwicklung einer aktiven Politik für die Verbreitung der Ergebnisse.

Fördermittel/-anteil:

Zuschuss zu den Projekten

Weiterführende Informationen:

Europäische Kommission

Generaldirektion Energie und Verkehr

200 rue de la Loi

B-1049 Brüssel

Telefon: 0032-2-2 96-11 11

Telefax: 0032-2-2 96-60 17

E-Mail : info@bxl.dg17.cec.be

Web: http://europa.eu.int/comm/energy/en/pfs_etap_en.html

1.5. DARLEHEN UND GARANTIE DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK (EIB)

Antragsberechtigt:

Öffentliche Projektträger; Gemeinden sowie andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts; Private Projektträger (Produktions-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen) aller Länder der EU

Als EU-Bankinstitut hat die Europäische Investitionsbank (EIB) die Aufgabe, eine ausgewogene Regionalentwicklung innerhalb der EU zu fördern. Sie konzentriert ihre Aktivitäten daher auf die wirtschaftlich schwächeren Regionen der Gemeinschaft, zu denen neben ausgewählten strukturschwachen Gebieten in den alten Bundesländern nach wie vor das gesamte Gebiet der neuen Bundesländer gehört.

Förderungsfähige Vorhaben:

- Mittelstandsförderung:
Gründung, Erweiterung und Modernisierung von produzierenden und verarbeitenden Unternehmen sowie von industriellen und kommerziellen Dienstleistungsunternehmen, sofern es sich um kleine und mittlere Unternehmen handelt (KMU).
Für den Schiffsbau, Unternehmen der Agrar-, Stahl-, KFZ-, Luft- und Raumfahrtindustrie sowie die Herstellung synthetischer Fasern gelten Beschränkungen.
- Infrastruktur:
Große Verkehrs- und Fernmeldenetze, Ausbau von großen Brücken, Bahnverbindungen und Flughafenkapazitäten sowie Straßenbau.
- Umweltschutz:
 - Abwasserprojekte;
 - Verbesserung der Wasseraufbereitung und -verteilung;
 - Herstellung oder Einbau von Ausrüstungen, die dem Umweltschutz oder der Verbesserung der Umweltbedingungen dienen, einschließlich Mess- und Kontrollsysteme;
 - Maßnahmen der Abfallwirtschaft (Einsammeln, Bearbeitung oder Wiederverarbeitung von gasförmigem, flüssigem oder festem Abfall);
 - Lärmschutzmaßnahmen;
 - Stadtsanierung;
 - Rekultivierung von Industriebrachen;
 - Verringerung der Luftverschmutzung;
 - Schutz der Böden;

- Rationelle Energieverwendung:
Gebrauch von Primär- und Sekundärenergie im Stadium der Ausbeutung, Umwandlung, des Transports, der Verteilung und des Endverbrauchs u. a. in den Bereichen Strom, Erdöl, Erdgas, Fernwärme, Herstellung oder Einbau von Ausrüstungen, die einen rationellen Einsatz von Energie fördern; Einsatz von alternativen Energiequellen.
- Ausbildungsbereich:
Infrastruktur- sowie Ausrüstungsinvestitionen von der Vorschule bis zur Hochschule.
- Gesundheitswesen:
Investitionen in Fördergebieten bzw. wenn sie zur Stadterneuerung beitragen, in wesentlichem Umfang Forschung und Entwicklung, Fortbildung oder sonstige Innovationsinstrumente beinhalten oder von einem mittelständischen Unternehmen durchgeführt werden.

Fördermittel/-anteil:

Insgesamt dürfen mit anderen EU-Darlehen und Zuschüssen max. 70 % des Investitionsvolumens in den alten Bundesländern abgedeckt werden, in den neuen Bundesländern max. 90 % des Investitionsvolumens, mit allen anderen öffentlichen Kreditmitteln ist eine 100 %ige Finanzierung möglich. Art der Förderung ist ein Darlehen!

Vorhaben, an denen Partner aus verschiedenen europäischen Ländern beteiligt sind, werden vorrangig gefördert.

Weiterführende Informationen:

Europäische Investitionsbank
100, Boulevard Konrad Adenauer
L-2950 Luxemburg
Telefon: 00352-43 79-1
Telefax: 00352-43 77-04

IKB Deutsche Industriebank AG
Wilhelm-Bötzkens-Straße 1
D-40474 Düsseldorf
Telefon: 0211-82 21-49 46
Telefax: 0211-82 21-29 46
Email: sabine.goldbach@ikb.de
Web: <http://www.ikb.de>

2. Bund

2.1. EIGENHEIMZULAGENGESETZ (EIGZULG)⁺

Antragsberechtigt:

Unbeschränkt Steuerpflichtige im Sinne des Einkommensteuergesetzes

Förderungsfähige Vorhaben:

Steuerliche Begünstigung der Schaffung von selbstgenutzten Wohnraum. Erhöhte Förderbeiträge beim Einbau einer Wärmepumpenanlage, einer Solaranlage, einer Wärmerückgewinnungsanlage oder beim Bau eines Niedrigenergiehauses.

Fördermittel/-anteil:

Steuervergütung bei der Einkommenssteuer mit einem Fördergrundbetrag von 5 % der Bemessungsgrundlage (Anschaffungskosten zuzüglich Kosten für Grund und Boden).

Weiterführende Informationen:

Nähere Informationen beim zuständigen Finanzamt.

2.2. GESETZ ZUR FÖRDERUNG ÖKOLOGISCHER MAßNAHMEN IM RAHMEN DER WOHNEIGENTUMSFÖRDERUNG (ÖKOZULAGE)

Antragsberechtigt:

Bürgerlich-rechtliche oder wirtschaftliche Eigentümer von Wohnungen oder deren Erben.

Förderungsfähige Vorhaben:

- Ökozulage für energiesparende Techniken:
Bei vor Einzug durchgeführten energiesparenden Maßnahmen (Solaranlagen, Wärmepumpen, Wärmerückgewinnungsanlagen) in Neu- und Altbauten beträgt die Förderung 2 % der Kosten, höchstens jedoch 256,- EUR/Jahr. Der Einbau solcher energiesparender Maßnahmen muss vor dem Beginn der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken und spätestens bis zum 01.01.2003 abgeschlossen sein.

- **Ökozulage für Niedrig-Energie-Haus:**
Bei Niedrig-Energie-Häusern mit einem Heizwärmebedarf der um mindestens 25 % unter den Anforderungen der Wärmeschutzverordnung vom 16.08.1994 liegt, erhöht sich der Fördergrundbetrag um jährlich 205,- EUR. Die Wohnung muss bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft, Häuser müssen im gleichen Zeitraum bezugsfertig werden, spätestens bis 01.01.2003. Bei Ausbau- und Erweiterungsmaßnahmen gibt es keine Ökozulage.
- **Geleistete Einlage beim Erwerb eines Genossenschaftsanteils:**
Der Erwerb von Anteilen an neuen Wohnungsgenossenschaften wird je Jahr mit 3 % der geleisteten Einlage, höchstens 1.207,- EUR, und mit einer Kinderzulage von 256,- EUR je Kind jährlich gefördert. Es gelten Einkommensgrenzen.

Fördermittel/-anteil:

Der Anspruchsberechtigte kann die Eigenheimzulage im Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung und in den sieben folgenden Jahren (Förderzeitraum) in Anspruch nehmen. Der Anspruch besteht nur für Kalenderjahre, in denen der Anspruchsberechtigte die Wohnung zu eigenen Wohnzwecken nutzt. Die Eigenheimzulage umfasst den Fördergrundbetrag und die Kinderzulage. Der Fördergrundbetrag beträgt jährlich 5 % der Bemessungsgrundlage bei Neubauten, höchstens 2.556,- EUR, und 2,5 % bei Altbauten, höchstens 1.278,- EUR . Die Kinderzulage beträgt 767,- EUR je Kind, das zum Haushalt gehört und für das der Eigentümer oder sein Ehegatte einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhält.

Einkommensgrenzen: Ein Anspruch auf Förderung besteht nur, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte des Erstjahres zuzüglich des Gesamtbetrages der Einkünfte des Vorjahres bei Ledigen 81.807,- EUR, bei Ehepaaren 163.614,- EUR nicht übersteigt. Für jedes Kind, für das im Erstjahr die Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Kinderzulage vorliegt, erhöht sich der Betrag um 30.339,- EUR.

WICHTIG: Für Neubauten, die nach Inkrafttreten der Energiesparverordnung gebaut werden, entfällt die Ökozulage für energiesparende Techniken und für den "Niedrig-Energie-Haus Standard". Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Bauantragstellung.

Gebäude, die nach Inkrafttreten der Energieeinsparverordnung gebaut werden, wo der Bauantrag aber nach der WSV 95 gestellt wurde, erhalten die Ökozulage.

Weiterführende Informationen:

Ansprechpartner ist das Finanzamt. Alle Anträge (zum Beispiel auch für die Feststellung, dass die Einkommensgrenzen eingehalten werden) sind an das Finanzamt zu richten, in dessen Bereich die Familie ihren ständigen Wohnsitz hat oder nimmt.

2.3. STEUERANREIZE NACH DEM INVESTITIONSZULAGENGESETZ (NEUE LÄNDER)

Antragsberechtigt:

Steuerpflichtige im Sinne des Einkommensteuergesetzes bzw. des Körperschaftsteuergesetzes, die in den neuen Bundesländern Investitionen vornehmen. Nicht antragsberechtigt sind Gesellschaften, die gemäß § 5 Körperschaftsteuergesetz von der Körperschaftsteuer befreit sind.

Betriebliche Förderung (neue Bundesländer und Berlin) folgender Gewerbezweige: Verarbeitendes Gewerbe, bestimmte produktionsnahe Dienstleistungen, kleine und mittlere Betriebe des Handwerks mit bis zu 250 Arbeitnehmern, kleine und mittlere Betriebe des innerstädtischen Handels mit bis zu 50 Arbeitnehmern.

Förderungsfähige Vorhaben:

Anschaffung und Herstellung von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens und die Herstellung von Gebäuden

Fördermittel/-anteil:

Investitionszulage: Die Fördersätze sind gestaffelt und bewegen sich zwischen 5 und 27,5 % der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Mietwohnungsbau (neue Bundesländer und Berlin, ohne Berlin-West): Gefördert werden nachträgliche Herstellungsarbeiten und Erhaltungsarbeiten an vor dem 1. Januar 1991 fertiggestellten Gebäuden (Zulage: 15 %, max. 614,- EUR/m², Laufzeit bis 31.12.2004). Die begünstigten Baukosten sind einmalig um einen Selbstbehalt von 50,- EUR/m² zu kürzen. Seit dem 01.01.2002 besteht eine erhöhte Förderung für nachträgliche Herstellungsarbeiten und Erhaltungsarbeiten an innerstädtischen Altbauten (Zulage 22 %, max. 1.200,- EUR/m², Laufzeit bis 31.12.2004).

Weiterführende Informationen:

Zuständiges Finanzamt!

Der Antrag ist mit dem amtlichen Vordruck beim zuständigen Finanzamt zu stellen. Die Antragsfrist ist 4 Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Wirtschafts- bzw. Kalenderjahres, in dem die begünstigten Investitionen vorgenommen wurden.

2.4. KfW-Wohnraum-Modernisierungsprogramm II

Antragsberechtigt:

Eigentümer von Wohnraum als Träger von Investitionsmaßnahmen in Wohngebäuden bzw. Wohnungen in den neuen Ländern und Berlin (Ost) (z.B. Privatpersonen Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, Gemeinden Kreise, Gemeindeverbände sowie sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts).

Förderfähige Vorhaben:

Förderfähige Maßnahmen sind bauliche Modernisierungen, die den Gebrauchswert der Wohnung verbessern (z.B. Schallschutz, Wohnungszuschnitt, Sanitärinstallationen) sowie bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der allgemeinen Wohnverhältnisse (z.B. Gemeinschaftsanlagen, An- und Ausbau von Balkonen/Loggien).

Die Nachrüstung von Aufzügen, Maßnahmen zur Energieeinsparung sowie SO₂- und CO₂-Minderung (z.B. Fensteraustausch, Heizungsmodernisierung einschließlich Umstellung auf einen CO₂-ärmeren Brennstoff, Neuinstallation von Zentralheizungen, Warmwasserversorgung, Wärmedämmung) und Maßnahmen zur Instandsetzung (Behebung baulicher Mängel durch Reparatur und Erneuerung, z.B. an Dach, Fassade, Fenster, Fußboden, Treppe) sind ebenfalls förderfähig.

Bauvorhaben sind grundsätzlich nur dann förderfähig, wenn der Antragsteller eine Bescheinigung der Gemeinde vorlegt, dass die geplante Baumaßnahme den städtebaulichen und wohnungspolitischen Zielsetzungen der Gemeinden nicht zuwider läuft.

In Plattenbauten können alle Maßnahmen gefördert werden, die in den anderen Gebäudetypen auch förderfähig sind.

In den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin (Ost) werden Maßnahmen zum Rückbau von leerstehenden, dauerhaft nicht mehr benötigten Wohngebäuden oder Wohngebäudeteilen gefördert.

Vorhaben zum Rückbau von Wohngebäuden können nur gefördert werden, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Bewilligungsbescheid über Zuschüsse nach dem Programm "Stadtumbau Ost" vorliegt. Werden keine Zuschüsse in Anspruch genommen oder wurde der Bewilligungsbescheid noch nicht erteilt, ist eine Bescheinigung der Gemeinde vorzulegen, dass das Vorhaben dem kommunalen Stadtentwicklungskonzept entspricht.

Die Berliner Landesmittel sind für das Jahr 2002 ausgeschöpft. Deshalb wurde das KfW-Wohnraummodernisierungsprogramm II für Berlin geschlossen.

Eine Ausnahme gilt für Investitionsvorhaben, bei denen eine Kumulierung mit Landesförderung nach den "Richtlinien zur Förderung eigentumsorientierter Wohnungsgenossenschaften in Berlin - GenossenschaftsRL2000 vom 01.12.2000" vorgesehen ist.

Fördermittel/-anteil:

Es werden bei der Modernisierung und Instandsetzung, die unmittelbar durch die Baumaßnahmen entstandenen Aufwendungen, jedoch höchstens 400,- EUR pro m² Wohnfläche gefördert. Zur Ausschöpfung dieses Höchstbetrages können mehrere Kredite beantragt werden.

Rückbaumaßnahmen werden mit höchstens 125,- EUR pro m² rückgebauter Wohnfläche gefördert.

Details zu den Förderkonditionen erhält man bei der Informationsstelle.

Weiterführende Informationen:

Richtlinie zum KfW-Wohnraum-Modernisierungsprogramm II, Finanzierung von Maßnahmen im Wohnungsmarkt in den neuen Ländern und Berlin (Ost) mit der KfW-Programmnummer: 129 (für Rückbau 149)

Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)

Palmengartenstraße 5-9

60325 Frankfurt am Main

Telefon: 01801-33 55 77

Telefax: 069-74 31-29 44

Email: iz@kfw.de

Web: <http://www.kfw.de>

2.5. KfW-CO₂-GEBÄUDESANIERUNGSPROGRAMM

Antragsberechtigt:

Träger von Investitionsmaßnahmen an selbstgenutzten und vermieteten Wohngebäuden (z.B. Privatpersonen, Wohnungsunternehmen oder -genossenschaften, Gemeinden, Kreise, Gemeindeverbände sowie sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts).

Förderungsfähige Vorhaben:

Das KfW-CO₂-Gebäudesanierungs-Programm (Klimaschutzprogramm für den Gebäudebestand) dient der zinsgünstigen langfristigen Finanzierung von Investitionen zur CO₂-Minderung von vor

1979 errichteten Wohngebäuden um mindestens 40 kg pro m² Gebäudenutzfläche und Jahr. Der Zinssatz wird in den ersten 10 Jahren der Kreditlaufzeit um bis zu 3 %-Punkte verbilligt. Gefördert werden folgende Maßnahmenpakete:

1. Maßnahmenpaket

- Erneuerung der Heizung und
- Wärmedämmung des Daches und
- Wärmedämmung der Außenwände.

2. Maßnahmenpaket

- Erneuerung der Heizung und
- Wärmedämmung des Daches und
- Wärmedämmung der Kellerdecke oder von erdberührten Außenflächen beheizter Räume und Erneuerung der Fenster.

3. Maßnahmenpaket

- Erneuerung der Heizung und
- Umstellung des Heizenergieträgers und
- Erneuerung der Fenster
- Es gelten technische Mindestanforderungen.

4. Maßnahmenpaket

- Kombinationen außerhalb der Pakete 1 bis 3.

Abweichende Maßnahmen können gefördert werden, wenn der Darlehensnehmer durch Bestätigung eines als Energieberater zugelassenen Ingenieurs nachweist, dass mit den Maßnahmen eine CO₂ - Einsparung von mindestens 40 kg/m² Gebäudenutzfläche und Jahr erreicht wird.

Als abweichende Maßnahmen kommen u.a. auch in Betracht:

- Mechanisch betriebene Lüftungsanlagen,
- Erdwärmetauscher,
- Transparente Wärmedämmung,
- Photovoltaikanlagen,
- Wärmepumpen,
- Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung,

- Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien.

Fördermittel/-anteil:

Gefördert werden bis zu 100 % der Investitionskosten einschließlich Nebenkosten, maximal jedoch 250,- EUR pro m² Wohnfläche.

Die maximale Kreditlaufzeit beträgt 20 Jahre bei mindestens einem und höchstens 3 tilgungsfreien Anlaufjahren. Weitere Details zu den Förderkonditionen bei der Informationsstelle.

Weiterführende Informationen:

Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)

Palmengartenstraße 5-9

D-60325 Frankfurt am Main

Telefon: 01801-33 55 77

Telefax: 069-74 31-29 44

Email: iz@kfw.de

Web: <http://www.kfw.de>

2.6. KFW-PROGRAMM ZUR CO₂-MINDERUNG

Antragsberechtigt:

Träger der Investitionsmaßnahmen an selbstgenutzten oder vermieteten Wohngebäuden (z.B. Privatpersonen, Wohnungsbauunternehmen, Gemeinden, Kreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände sowie sonstige Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts).

Förderungsfähige Vorhaben bzw. Fördermittel/-anteil:

Gefördert werden zum Zwecke der CO₂-Minderung und zur Energieeinsparung in selbstgenutzten und vermieteten Wohngebäuden in ganz Deutschland.

Maßnahmen an bestehenden Wohngebäuden zum Zwecke der CO₂-Minderung und Energieeinsparung:

1. Maßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes der Gebäudeaußenhülle, und zwar
 - Verbesserung des Wärmeschutzes der Außenwände,
 - Verbesserung des Wärmeschutzes des Daches,
 - Fenstererneuerung,

- nachträgliche Wärmedämmung der Kellerdecke oder von erdberührten Außenflächen beheizter Räume.
- 2. Installation von Brennwertkesseln einschließlich der unmittelbar durch die Brennwertnutzung veranlassten Maßnahmen.
- 3. Installationen von Niedertemperatur-Heizkesseln einschließlich der unmittelbar durch die Niedertemperatur-Nutzung veranlassten Maßnahmen.
Dabei sind die Anforderungen der Energiesparverordnung vom 16.11.2001 einzuhalten.
- 4. Installation von Wärmeübergabestationen für eine Fern- oder Nahwärmeversorgung aus Heizkraftwerken oder Blockheizkraftwerken einschließlich der unmittelbar durch die Fern- oder Nahwärmenutzung veranlassten Maßnahmen.
- 5. Installation von solar unterstützten Nahwärmeversorgungen, einschließlich der unmittelbar durch die Nahwärmenutzung veranlassten Maßnahmen.
- 6. Installation von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (BHKW) einschließlich der unmittelbar durch die Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage veranlassten Maßnahmen.

Die Punkte 1 bis 6 gelten nur für Maßnahmen an bestehenden Wohngebäuden

- 7. Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien einschließlich der unmittelbar durch die Nutzung der Anlage veranlassten Maßnahmen. Finanziert werden Wärmepumpen, solarthermische Anlagen, Biomasse- und Biogasanlagen, Photovoltaikanlagen, geothermische Anlagen, Installation von Wärmetauschern und Wärmerückgewinnungsanlagen.

Punkt 7 gilt für Maßnahmen an bestehenden und neuen Wohngebäuden.

- 8. Errichtung und Ersterwerb von Energiesparhäusern
 - Für die Errichtung oder den Erwerb eines KfW-Energiesparhauses 60 wird ein Kredit von max. 30.000,- EUR je WE gewährt.
 - Für die Errichtung oder den Erwerb eines KfW-Energiesparhauses 40 wird ein Kredit von max. 50.000,- EUR je WE gewährt.Der Jahres-Primärenergiebedarf beim KfW-Energiesparhaus 60 darf höchstens 60 kWh je m² Gebäudenutzfläche sowie beim KfW-Energiesparhaus 40 höchstens 40 kWh je m² Gebäudefläche betragen. Der Jahres-Primärenergiebedarf ist nach der Energiesparverordnung zu ermitteln.
- 9. Errichtung von Wohngebäuden in Passivbauweise

Im Sinne des Programms sind Passivhäuser Gebäude, deren Jahresheizwärmebedarf im Jahr nicht mehr als 15 kWh/m² Wohnfläche beträgt. Für die Errichtung von Passivhäusern wird ein Kredit von maximal 50.000,- EUR je Wohneinheit gewährt.

Punkt 8 und 9 gelten nur für Neubauten!

Vorhaben können nur dann gefördert werden, wenn der Kreditantrag vor Beginn des Vorhabens gestellt wird. Ausgeschlossen ist damit die Umschuldung bzw. Nachfinanzierung von Investitionsvorhaben.

Kreditbetrag: i.d.R. maximal 5 Mio. EUR.

Details zu den Förderkonditionen sind bei der Informationsstelle zu erfahren.

Das KfW-Programm zur CO₂-Minderung konzentriert sich damit auf die Förderung von Einzelmaßnahmen und kann mit dem KfW-CO₂-Gebäudesanierungsprogramm bis zu 100 % der Investitionskosten kombiniert werden und somit als Ergänzungsfinanzierung sinnvoll eingesetzt werden.

Weiterführende Informationen:

Broschüre "Bausteine - Förderkreditprogramme der KfW für wohnwirtschaftliche Investitionen"

Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)

Palmengartenstraße 5-9

D-60046 Frankfurt am Main

Telefon: 01801-33 55 77

Telefax: 069-7 43-29 44

Email: iz@kfw.de

Web: <http://www.kfw.de>

2.7. "VOR-ORT-BERATUNG"

Antragsberechtigt:

Natürliche oder juristische Personen, rechtlich selbständige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und des Agrarbereichs, alle Einrichtungen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, sein.

Förderfähige Vorhaben:

"Vor-Ort-Beratungen" durch einen Ingenieur oder Architekten, der sich umfassend auf den bauli-

chen Wärmeschutz und die Heizungsanlagentechnik sowie ggf. die Nutzung erneuerbarer Energiequellen bezieht. Den Antrag auf Zuschuss übernimmt der beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zugelassene Berater (Ingenieur oder Architekt). Der Antrag wird von einem Berater gestellt, der auch Zuwendungsempfänger ist. Der Beratungsempfänger erhält eine um den Zuschussbetrag verminderte Rechnung.

Gegenstand der Beratung können nur Gebäude sein,

- deren Baugenehmigung vor dem 01.01.1984 bzw. in den neuen Bundesländern vor dem 01.01.1989 erteilt worden ist.
- Zudem müssen sich die Gebäude im Gebiet der BRD befinden und mehr als die Hälfte der Gebäudefläche muss zu Wohnzwecken genutzt werden.
- Bei Unternehmen bestehen Umsatzbeschränkungen.
- Ausgeschlossen von der Förderung sind Objekte, die in den letzten 8 Jahren Gegenstand einer mit öffentlichen Mitteln geförderten "Vor-Ort-Beratung" waren und alle Unternehmen, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Mehrheit beteiligt sind.

Fördermittel/-anteil:

Maximaler Zuschuss für:

- A. Ein-/Zweifamilienhaus 332,34 EUR
- B. Gebäude bis 6 Wohneinheiten (WE) 357,90 EUR
- C. Gebäude bis 15 WE 383,47 EUR
- D. Gebäude bis 30 WE 409,03 EUR
- E. Gebäude bis 60 WE 434,60 EUR
- F. Gebäude bis 120 WE 460,16 EUR.

Um den maximalen Zuschuss zu erhalten, müssen mindestens folgende Beratungshonorare vereinbart werden:

A: 434,60 EUR; B: 613,55 EUR; C: 869,20 EUR; D: 1.124,84 EUR; E: 1.380,49 EUR; F: 1.636,13 EUR.

Die Differenz zwischen Beratungshonorar und Zuschuss sowie die anfallende Mehrwertsteuer muss der Beratungsempfänger als Eigenanteil tragen.

Anträge können von Beratern längstens bis zum 31.12.2002 gestellt werden.

Weiterführende Informationen:

Ein Faltblatt zur „Energiesparberatung vor Ort“ kann bezogen werden beim:

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Referat für Öffentlichkeitsarbeit

53107 Bonn

01888-6 15-61 37 oder -76 74

info@bmwi.bund.de

Die Richtlinien zum Beratungsprogramm können bezogen werden bei:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Referat 411

Frankfurter Straße 29-35

65760 Eschborn

Web: <http://www.bafa.de/ener/> unter dem Punkt “Energiesparberatung”

Namen von zugelassenen Ingenieuren und Architekten (Beraterliste) können erfragt/angefordert werden beim

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Frankfurter Straße 29-35

D-65760 Eschborn

Tel. 06196-9 08-4 00; -4 03

Fax 06196-9 08-8 00

Email: bundesamt@bafa.de

Web: <http://www.bafa.de>

2.8. KRAFT-WÄRME-KOPPLUNGSGESETZ

Antragsberechtigt:

Betreiber zuschlagsberechtigter KWK-Anlagen. Als Betreiber einer KWK-Anlage gilt, wer den erzeugten Strom in ein Netz der allgemeinen Versorgung einspeist. Die Betreibereigenschaft ist dabei nicht an die Stellung des Eigentümers der Anlage gebunden.

Förderungsfähige Vorhaben:

Anspruch auf Zahlung eines Zuschlages in unterschiedlicher Höhe besteht zunächst für eingespeisten KWK-Strom aus Anlagen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes in Betrieb genommen wurden. Dabei wird nach dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme und Modernisierung differenziert:

- KWK-Anlagen, die bis zum 31.12.1989 in Dauerbetrieb genommen wurden (alte Bestandsanlagen).
- KWK-Anlagen, die ab dem 01.01.1990 in Dauerbetrieb genommen wurden (neue Bestandsanlagen), sowie alte Bestandsanlagen, die im Zeitraum vom 01.01.1990 bis 31.03.2002 modernisiert und wieder in Dauerbetrieb genommen wurden.
- Alte Bestandsanlagen, die modernisiert oder durch eine neue Anlage ersetzt und zwischen dem 01.04.2002 und dem 31.12.2005 wieder in Dauerbetrieb genommen worden sind (modernisierte Anlagen).

Eine Modernisierung liegt vor, wenn wesentliche die Effizienz bestimmende Anlagenteile erneuert worden sind und die Kosten der Erneuerung mindestens 50 % der Kosten für die Neuerrichtung der gesamten Anlage betragen.

Darüber hinaus besteht für neu zugebaute, nach dem 01.04.2002 in Dauerbetrieb genommene Anlagen ein Anspruch auf Zahlung eines Zuschlages für eingespeisten KWK-Strom bei:

- kleinen KWK-Anlagen (bis zu 2 MW_{el}), soweit sie nicht eine bereits bestehende Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen verdrängen,
- Kleine KWK-Anlagen bis 50 kW_{el} und Brennstoffzellen-Anlagen.

Fördermittel/-anteil:

Für eingespeisten Strom aus neu zugebauten Brennstoffzellen-Anlagen und Klein-BHKW bis zu einer Leistung von 50 kW_{el} wird ein gegenüber den Bestandsanlagen deutlich erhöhter Zuschlag gezahlt (5,11 Cent je kWh), der zudem über zehn Jahre ab Inbetriebnahme auf diesem Niveau verbleibt. Leistungsstärkere Neuanlagen bis 2 MW_{el} haben für eingespeisten Strom Anspruch auf einen Zuschlag von 2,56 Cent je kWh, der aber bis 2010 befristet ist und bis dahin auf 1,94 Cent absinkt. Und auch alle KWK-Anlagen im Bestand erhalten geringere Zuschläge, die befristet und degressiv ausgestaltet sind.

Weiterführende Informationen:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Referat 437

Postfach 5160

D-65726 Eschborn

Telefon: 06196-9 08 - 0

Telefax: 06196-9 08 - 800

Web: <http://www.bafa.de/ener/formular.htm>

2.9. BERATUNGSFÖRDERUNG DES BUNDES

Antragsberechtigt:

- Für allgemeinen Beratungen und Umweltschutzberatungen:
rechtlich selbständige kleine und mittlere Unternehmen aus den Bereichen der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe.
- Existenzgründungsberatungen:
nicht selbständig tätige natürliche Personen, die sich selbständig machen wollen.

Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen, die ihrerseits beratend tätig sind.

Förderungsfähige Vorhaben – siehe im Einzelnen Fördermittel/-anteil:

Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um einen Zuschuss für Beratungen von Existenzgründungen sowie von kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und von freien Berufen.

Fördermittel/-anteil:

Zuschüsse für:

- Existenzgründungsberatungen: 50 % Zuschuss, max. 1.500,- EUR.
- Allgemeine Beratung innerhalb von zwei Jahren nach Existenzgründung (Existenzaufbauberatung): Zuschuss von 50 %, max. 1.500,- EUR.
- Allgemeine Beratung, Umweltschutz- und Energieeinsparberatungen: Zuschuss von 40 % der in Rechnung gestellten Beratungskosten, höchstens jedoch 1.500,- EUR.

Je Antragsteller können innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren nach diesen Richtlinien insgesamt Zuschüsse bis zu folgenden Höchstbeträgen gewährt werden:

- für Existenzgründungen bis zu 1.500,- EUR;
- für mehrere zeitlich und thematisch voneinander getrennte und in sich abgeschlossene allgemeine Beratungen (Umweltschutzberatungen) jeweils bis zu 3.000,- EUR.

Weiterführende Informationen:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Referat 412

Gewerbeförderung

Postfach 51 60

D-65726 Eschborn/Ts.

Telefon: 06196-9 08-5 70

Telefax: 06196-9 08-8 00

Email: foerderung@bafa.de

Web: <http://www.bafa.de>

2.10. KfW-UMWELTPROGRAMM

Antragsberechtigt:

In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Freiberufler, Betreibermodelle der Entsorgungswirtschaft, Unternehmen, an denen die öffentliche Hand, die Kirche oder karitative Organisationen beteiligt ist.

Förderungsfähige Vorhaben:

Investitionen in Deutschland, die einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Umweltbedingungen leisten. Dazu gehören z.B. Investitionen zur Vermeidung von Luftverschmutzung, zur Abfallvermeidung und -behandlung oder Investitionen zur Energieeinsparung und Nutzung regenerativer Energiequellen. Das KfW-Umweltprogramm steht auch zur Finanzierung von Umwelt-Investitionen deutscher Unternehmen im Ausland zur Verfügung.

Fördermittel/-anteile:

Zinsgünstige Darlehen bis zu 75 % des förderfähigen Investitionsbetrages für Unternehmen bis 50 Mio. EUR Jahresumsatz (einschließlich Umsatz verbundener Unternehmen), bis zu zwei Drittel des förderfähigen Investitionsbetrags für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von 50 Mio. EUR oder mehr.

Darlehenshöchstsat: i.d.R. 5 Mio. EUR

Details zu den Förderkonditionen gibt es bei den unten angeführten Informationsstellen.

Die Kombination eines Kredites aus diesem Programm mit anderen Förderkrediten der KfW ist, außer mit dem KfW-Infrastrukturprogramm, möglich.

Weiterführende Informationen:

Broschüren "Unternehmen Sie was. Mit unserem Rückenwind" und "Flexible Lösungen für Auslandsgeschäfte". Zu beziehen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau.

Kreditanstalt für Wiederaufbau

Beratungszentrum
Behrenstraße 31
D-10117 Berlin
Telefon: 030-2 02 64-50 50
Telefax: 030-2 02 64-54 45
Email: iz@kfw.de
Web: <http://www.kfw.de>

2.11. KFW-INFRASTRUKTURPROGRAMM

Antragsberechtigt:

Antragsberechtigt ist jeder, der in die kommunale Infrastruktur investiert.

Direktkreditvergabe an: Gemeinden, Kreise, Gemeindeverbände, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände, kommunale Eigengesellschaften und nicht-kommunale Investoren (z.B. private Betreibergesellschaften).

Bankdurchgeleitete Kredite an: Privatwirtschaftliche Unternehmen, Projektgesellschaften mit privatem/kommunalem Hintergrund, soweit die Geschäftsführung maßgeblich von dem privaten Anteilseigner beeinflusst wird, sowie gemeinnützige Organisationsformen (z.B. Kirchengemeinden, Stiftungen, gemeinnützige Vereine) können als Träger der Investitionsmaßnahmen Anträge über Kreditinstitute einreichen.

Förderungsfähige Vorhaben:

Es werden Infrastrukturmaßnahmen mitfinanziert, die der Aufgabenerfüllung von Gebietskörperschaften dienen.

Dazu gehören:

- die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
- abfallwirtschaftliche Projekte
- die Stadt- und Dorferneuerung, z.B. auch touristische Infrastruktur
- infrastrukturelle Maßnahmen im Rahmen der Baulanderschließung, einschließlich Aufwendungen für Grunderwerb, die dauerhaft von der Kommune zu tragen sind (z.B. öffentliche Wege)
- kommunale Verkehrsinfrastruktur inkl. Öffentlicher Personenverkehr
- Maßnahmen zur Energieeinsparung und Umstellung auf umweltfreundliche Energieträger

sowie Sanierung bestehender Fernwärmenetze

- die soziale Infrastruktur (Krankenhäuser, Altenpflegeeinrichtungen, Kindergärten, Schulen etc.).

Fördermittel/-anteil:

1. Direktkredit:

Finanzierungsanteil bis zu 50 % der sonstigen Fremdmittel (Kreditbedarf). Ein Kredithöchstbetrag ist nicht festgelegt.

Die Kreditlaufzeit beträgt max. 30 Jahre bei höchstens 5 tilgungsfreien Anlaufjahren.

Der Zinssatz wird am Tag der Kreditauszahlung wahlweise für 5 oder 10 Jahre festgelegt.

Die Zinsen werden halbjährlich nachträglich auf den jeweils ausgezahlten Kreditbetrag berechnet.

2. Bankdurchgeleiteter Kredit:

Finanzierungsanteil bis zu 75 % der Gesamtinvestitionskosten. Der Kredithöchstbetrag liegt in der Regel bei 5 Mio. EUR.

Die Kreditlaufzeit beträgt max. 20 Jahre bei höchstens 3 tilgungsfreien Anlaufjahren. Auf Wunsch ist auch die Einräumung eines endfälligen Darlehens mit einer max. Laufzeit von 20 Jahren möglich.

Ab einem Monat nach Zusagedatum wird auf den noch nicht ausgezahlten Kreditbetrag eine Zusageprovision in Höhe von 0,25 % p.M. berechnet.

Weiterführende Informationen:

Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)

D-60046 Frankfurt am Main

Telefon: 01801-33 55 77

Telefax: 069-74 31-29 44

Email: iz@kfw.de

Web: <http://www.kfw.de>

2.12. BMU-PROGRAMM ZUR FÖRDERUNG VON DEMONSTRATIONSVORHABEN

Antragsberechtigt:

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, Gemeinden, Kreise, Gemeindeverbände, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Eigengesellschaften kommunaler Gebietskörperschaften und Zweckverbände.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) fördert Investitionen mit Demonstrationscharakter zur Verminderung von Umweltbelastungen mit Zinszuschüssen auf Darlehen der Deutschen Ausgleichsbank (DtA) aus dem DtA-Umweltprogramm und/oder in Ausnahmefällen mit Investitionszuschüssen.

Demonstrationsvorhaben in großtechnischem Maßstab, die aufzeigen in welcher Weise Anlagen einem fortschrittlichen Stand der Technik angepasst und fortschrittliche Verfahren und Verfahrenskombinationen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen verwirklicht, sowie umweltverträgliche Produkte und umweltschonende Substitutionsstoffe hergestellt und angewandt werden, werden gefördert.

Förderungsfähige Vorhaben:

- - Abwasserreinigung/Wasserbau
- - Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung, sowie die Sanierung von Altablagerung
- - Bodenschutz
- - Luftreinhaltung (einschl. Maßnahmen zur Reduzierung von Geruch)
- - Minderung von Lärm und Erschütterungen
- - Energieeinsparung, rationelle Energieverwendung und Nutzung erneuerbarer Energien
- - Umweltfreundliche Energieversorgung und -verteilung
- - Vermeidung von Störfällen

Fördermittel/-anteil:

- DtA-Darlehen mit Zinszuschuss des BMU (Stand: 01.02.2002)
 - zinsgünstiges Darlehen bis zu 70 % der förderungsfähigen Kosten, ohne Höchstbetrag
 - Laufzeit: bis zu 30 Jahre, davon bis zu 5 Jahre tilgungsfrei
 - Auszahlung: 100 %
 - Bereitstellungsprovision: 0,25 % p.M., sofern das Darlehen nicht zu den festgelegten Zeitpunkten abgerufen wurde
 - Effektivzinssatz: 5,67 % p.a.
 - Nominalzinssatz: 5,55 % p.a. für die ersten 10 Laufzeitjahre, danach gelten Kapitalmarktkonditionen.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) verbilligt diesen günstigen Zinssatz für die Darlehen aus dem DtA-Umweltprogramm über bis zu fünf Jahre um i.d.R. weitere 5 %-Punkte p.a. Nach Ablauf der fünf Jahre gelten die zum Zeitpunkt der Kreditusage bestehenden Zinskonditionen aus dem DtA-Umweltprogramm. Nach

Ablauf von zehn Jahren gelten Kapitalmarktkonditionen.

- Investitionszuschuss

Der Finanzierungsanteil beträgt bis zu 30 % der förderfähigen Kosten. Ein Investitionszuschuss kann in Ausnahmefällen bewilligt werden. Es ist stets zu begründen, warum eine Zinszuschussgewährung für diese Vorhaben nicht ausreicht.

Weiterführende Informationen:

Merkblatt BMU-Programm zur Förderung von Demonstrationsvorhaben vom 15.03.1999

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Referat Z II 4 (Förderungsangelegenheiten)

D-11055 Berlin

Telefon: 0188-3 05-22 40

Telefax: 01888-305-22 99

Email: Wolf-Albrecht.Hoffmann@bmu.bund.de

Web: <http://www.bmu.de>

2.13. ERP-INNOVATIONSPROGRAMM (KREDITVARIANTE)

Antragsberechtigt:

Unternehmen, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden, sowie Freiberufler.

Förderungsfähige Vorhaben:

Das ERP-Innovationsprogramm dient der langfristigen Finanzierung marktnaher Forschung und der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen (Programmteil I) sowie ihrer Markteinführung (Programmteil II).

Besondere Förderschwerpunkte sollen dabei die mittelständische Wirtschaft sowie deren Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen darstellen.

Die Förderung ist nicht auf bestimmte Technologiefelder beschränkt.

Dies schließt auch Vorhaben zur Einführung neuer Produktionstechniken sowie neue Umwelt- und Energietechniken ein. Im Rahmen von FuE-Vorhaben können auch Maßnahmen zur Qualitätssicherung mitgefördert werden.

Programmteil I: Förderung in der FuE-Phase

Anträge können gestellt werden von freiberuflich Tätigen und Unternehmen, die ein bestimmtes

Vorhaben in Deutschland durchführen oder sich an einem solchen durch einen eigenen innovativen Beitrag wesentlich beteiligen. Das Vorhaben muss für das geförderte Unternehmen neuartig sein.

Der Jahresumsatz des antragstellenden Unternehmens(einschließlich verbundener Unternehmen) darf 125 Mio. EUR nicht überschreiten, es sei denn, es handelt sich um ein besonders förderungswürdiges Vorhaben. Dies ist i.d.R. bei für Deutschland neuen Vorhaben der Fall. Die Umsatzhöchstgrenze für bes. förderungswürdige Vorhaben beträgt 500 Mio. EUR.

Mitfinanziert werden:

- dem Vorhaben zurechenbare Personaleinzelkosten, Gemein-, Reise-, Material- und Rechnerkosten,
- Einzelkosten für FuE-Aufträge sowie für Beratungs- und ähnliche Dienste,
- Investitionskosten, die für das FuE-Vorhaben anfallen,
- Kosten der Weiterentwicklung und Verbesserung aufgrund von Erfahrungen in der kommerziellen Nutzung,
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Rahmen von FuE-Vorhaben.

Die FuE-Phase endet mit dem Abschluss der für die kommerzielle Nutzung notwendigen Entwicklungsarbeiten. Ausgeschlossen ist die Umschuldung bzw. Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben.

Programmteil II: Förderung in der Markteinführungsphase

Anträge können gestellt werden von freiberuflich Tätigen und Unternehmen, die planen, ein(e) innovative(s) Produkt, Verfahren oder Dienstleistung in Deutschland einzuführen oder sich an der Markteinführung wesentlich zu beteiligen. Der Antragsteller muss an der Entwicklung der Innovation wesentlich beteiligt sein. Eine Förderung in Programmteil II kann unabhängig von einer Förderung in Teil I erfolgen.

Gefördert werden freiberuflich Tätige oder Unternehmen, welche die KMU-Kriterien der EU erfüllen, d.h. max. Jahresumsatz 40 Mio. EUR, Beschäftigtenzahl unter 250 und nicht zu 25 % oder mehr im Besitz eines Unternehmens, das oberhalb der gen. Grenzen liegt (Ausnahme: öffentliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften und institutionelle Investoren).

Mitfinanziert werden:

- Kosten für Unternehmensberatung, Ausbildung sowie Marktforschung und -information, soweit die Maßnahme darauf abzielt, einmalige Informationsbedürfnisse sicherzustellen, die bei der Markteinführung innovativer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen entstehen,
- Investitionen im Zusammenhang mit der Einführung neuer Produkte oder Produktionsver-

fahren (z.B. Produktionsaufbau).

Die Markteinführungsphase endet spätestens 3 Jahre nach Beginn der kommerziellen Nutzung. Ausgeschlossen ist die Umschuldung bzw. Nachfinanzierung bereits abgeschlossener

Fördermittel/-anteil:

Programmteil I: Finanzierungsanteil bis zu 100 % der förderungsfähigen Kosten, Kreditbetrag bis zu 5 Mio. EUR. Die Grenze kann im Ausnahmefall überschritten werden.

Programmteil II: alte Länder: bis 50 % der förderungsfähigen Kosten, max. 1 Mio. EUR, neue Länder und Berlin: bis 80 % der förderungsfähigen Kosten, max. 2,5 Mio. EUR.

Weiterführende Informationen:

Kreditanstalt für Wiederaufbau, KfW

Palmengartenstraße 5-9

60325 Frankfurt am Main

Telefon: 01801-33 55 77

Telefax: 069-74 31-29 44

Email: iz@kfw.de

Web: <http://www.kfw.de>

2.14. ERP-DTA-UMWELT- UND ENERGIESPARPROGRAMM

Antragsberechtigt:

Unternehmen aus den Staaten der EU der privaten gewerblichen Wirtschaft mit einem (konsolidierten) Jahresumsatz bis zu 250 Mio. EUR, ebenso freiberuflich Tätige (ohne Heilberufe), wenn der Investitionsort in der Bundesrepublik Deutschland liegt.

Förderungsfähige Vorhaben:

- Abwasserreinigung;
- Abfallverwertung und Abfallbeseitigung;
- Luftreinhaltung (einschließlich Maßnahmen zur Reduzierung von Lärm, Geruch, Erschütterung), Tankstellen mit Gaszapfsäulen, Anschaffung von biogas- und erdgasbetriebenen Neufahrzeugen;
- Energieeinsparung und Rationelle Energieverwendung (z.B. Wärmerückgewinnung, Umstellung auf weniger energieintensive Fertigungsverfahren, Kraft-Wärme-Kopplung, Moderni-

sierung von Heizanlagen, Energiesparcontracting, mikroelektronische Mess-, Regel- und Steuereinrichtungen zur Energieeinsparung);

- Nutzung erneuerbarer Energien (z.B. thermische und photovoltaische Nutzung der Sonnenenergie, Wärmepumpen, Nutzung von Biomasse, Biogas, Erdwärme, Wasserkraft und Windenergie).

Insbesondere werden auch solche Investitionen gefördert, mit denen bereits die Entstehung von Umweltbelastungen vermieden oder wesentlich vermindert wird (d.h. Investitionen in den integrierten präventiven Umweltschutz).

Fördermittel/-anteil:

Zinsgünstige Darlehen bis zu 50 % der förderungsfähigen Kosten zu folgenden Konditionen:

- Laufzeit: bis 10 (15) Jahre, bei Bauvorhaben 15 (20) Jahre, davon 2 (5) Jahre tilgungsfrei.
- Höchstbetrag: 1 Mio. EUR (neue Bundesländer und Berlin), 500.000,- EUR in den übrigen Bundesländern.

Dieser Höchstbetrag sowie die vorgenannten Umsatzhöchstgrenzen können bei Einhaltung von Nr. 3 der ERP-Vergabebedingungen mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) überschritten werden, sofern das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) bestätigt hat, dass das Vorhaben besondere umweltpolitische Förderungswürdigkeit besitzt.

- Haftungsfreistellung: 50 % je Einzelkredit bis zu 2 Mio. EUR für Vorhaben in den neuen Bundesländern/Berlin (Ost). Bei Inanspruchnahme der Haftungsfreistellung erhöht sich der Zinssatz um 0,90 %-Punkte.

Konditionen für:

- neue Bundesländer und Berlin: bei einer Laufzeit bis 15 Jahre oder bis 20 Jahre für Bauvorhaben davon jeweils tilgungsfrei max. 5 Jahre beträgt der Zinssatz 5,0 % nominal; 5,09 % effektiv.
- alte Bundesländer: bei einer Laufzeit bis 10 Jahre oder bis 15 Jahre für Bauvorhaben davon jeweils tilgungsfrei max. 2 Jahre beträgt der Zinssatz 5,25 % nominal; 5,35 % effektiv.
- Die Auszahlung beträgt jeweils 100 %. (Stand: 01.02.2002)

* Fest für 10 Jahre; bei längerer Laufzeit des Darlehens gilt der bei Ablauf der 10 Jahre maßgebliche ERP-Zins für Neuzusagen fest für die Restlaufzeit.

Die Investitionen können bis zu 50 % mit ERP-Darlehen finanziert werden. Mit DtA-Umweltdarlehen kann der Finanzierungsanteil auf 75 % der Investitionssumme aufgestockt werden; für kleine und mittlere Unternehmen gem. EU-Definition bis zu 100 % der förderfähigen In-

vestitionskosten.

Weiterführende Informationen:

Broschüren der Deutschen Ausgleichsbank "Programme, Richtlinien, Merkblätter" sowie "Finanzierungshilfen für Umweltschutzinvestitionen der gewerblichen Wirtschaft".

Deutsche Ausgleichsbank

Ludwig-Erhard-Platz 1-3

D-53179 Bonn

Telefon: 01801-24 24 00 (Infoline)

Telefax: 0228-8 31-33 00 (Faxabruf Konditionen)

Email: dtabonn@dta.de

Web: <http://www.dta.de/>

2.15. DTA-UMWELTSCHUTZ-BÜRGCHAFTSPROGRAMM

Antragsberechtigt:

Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft

Förderungsfähige Vorhaben:

Investitionen zur Herstellung innovativer umweltfreundlicher Produkte und Produktionsanlagen. Förderfähig sind Investitionen (inkl. Anlauf- und Markteinführungskosten). Voraussetzung ist, dass die Produkte von den Herstellern bereits bis zur Marktreife entwickelt wurden und dass für diese Produkte nachhaltige Vermarktungschancen bestehen und keine ausreichenden Sicherheiten vorhanden sind.

Fördermittel/-anteil:

- Haftungsfreistellung: 80 %.
- Förderfähige Kosten: 100 %, max. 500.000,- EUR.
- Laufzeit: bis 12 Jahre, davon bis zu 3 Freijahre
- Nominalzinssatz: 5,25 % p.a.
- Effektivzinssatz: 5,92 % p.a.
- Auszahlung: 100 %
- Provision: 0,5 % p.a. auf den von der Haftungsfreistellung erfassten Kreditbetrag (Freistel-

lungsbetrag)

- einmalige Bearbeitungsgebühr: 1 % des Freistellungsbetrags
- Bereitstellungsprovision: 0,25 % pro angefangenen Monat, sofern die Darlehen nicht spätestens bis zum Ultimo des auf die Zusage folgenden Monats bei der Deutschen Ausgleichsbank abgerufen werden (Stand: 01.02.2002).

Zusätzlich können u.U. Darlehen aus dem DtA-Umweltprogramm unter voller Hausbankhaftung in Anspruch genommen werden.

Weiterführenden Informationen:

Broschüre der Deutschen Ausgleichsbank: "Ökologie bezahlbar machen - Für ein nachhaltiges Wachstum; Umweltschutz- und Energiesparinvestitionen der gewerblichen Wirtschaft"

Deutsche Ausgleichsbank

Ludwig-Erhard-Platz 1-3

D-53179 Bonn

Telefon: 01801-24 24 00 (Infoline)

Telefax: 0228-8 31-33 00 (Faxabruf Konditionen)

Email: dtabonn@dta.de

Web: <http://www.dta.de/>

2.16. DTA-UMWELTPROGRAMM

Antragsberechtigt:

In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Freiberufler.

Bevorzugt gefördert werden:

- kleinere und mittlere Unternehmen gem. EU- oder EIF-Definition (EIF = Europäischer Investitionsfonds);
- Unternehmen, die in Biogas, Biomasse, Erdwärme, Photovoltaik, Solarthermie, Wasserkraft, Wärmepumpen investieren;
- Unternehmen, deren Vorhaben von den zuständigen Bundesministerien als besonders förderungswürdig anerkannt werden.

Förderungsfähige Vorhaben:

Zinsgünstige Darlehen für Vorhaben zur Vermeidung oder Verminderung von Umweltbelastun-

gen, die der Zielsetzung des ERP-Umwelt- und Energiesparprogramms entsprechen. Die Maßnahmen müssen geeignet sein, Umweltbelastungen auf Dauer deutlich zu verringern. Die Kosten einer Ökobilanz bzw. eines Ökoaudits werden in voller Höhe auch ohne zusätzliche Sachinvestitionen gefördert.

Fördermittel/-anteil:

Für alle Bereiche gilt:

Der Finanzierungsanteil beläuft sich in der Regel bis zu 75 % der Investitionssumme; bis zu 100 % der Investitionssumme für kleine und mittlere Unternehmen gemäß der EU-Definition. Auszahlung: 96 %, max. 5 Mio. EUR. Die Bereitstellungsprovision beträgt 0,25 % pro angefangenem Monat, sofern die Darlehen nicht spätestens bis zum Ultimo des auf die Zusage folgenden Monats bei der DtA abgerufen werden.

DtA-Umweltdarlehen werden künftig im Rahmen der "de minimis"-Regelung der Europäischen Kommission gewährt. Danach dürfen Unternehmen innerhalb von drei Jahren insgesamt nicht mehr als 100.000 EUR an "de minimis"-Beihilfen erhalten. Dadurch ergeben sich aber keine Auswirkungen auf den richtliniengemäßen Regelhöchstbetrag.

Weiterführende Informationen:

Broschüre der Deutschen Ausgleichsbank: „Ökologie bezahlbar machen: Für ein nachhaltiges Wachstum -Umweltschutz- und Energiesparinvestitionen der gewerblichen Wirtschaft.“

Deutsche Ausgleichsbank

Ludwig-Erhard-Platz 1-3

D-53179 Bonn

Telefon: 01801-24 24 00 (Infoline)

Telefax: 0228-8 31-33 00 (Faxabruf Konditionen)

Email: dtabonn@dta.de

Web: <http://www.dta.de/>

2.17. DBU-FÖRDERLEITLINIEN

Antragsberechtigt:

Natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, wobei im Unternehmensbereich vorrangig kleine und mittlere Unternehmen gefördert werden (Mittelstandspriorität). Für die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen gilt jeweils die gültige Definition der EG-Kommission (zuletzt Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C213 vom 23.07.1996,

Seite 4 ff.).

Förderungsfähige Vorhaben:

- Forschung, Entwicklung und Innovation im Bereich umwelt- und gesundheitsfreundlicher Verfahren und Produkte unter besonderer Berücksichtigung kleiner und mittlerer Unternehmen;
- Austausch von Wissen über die Umwelt zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und anderen öffentlichen oder privaten Stellen; Vorhaben zur Vermittlung von Wissen über die Umwelt;
- innerdeutsche Kooperationsprojekte in der Anwendung von Umwelttechnik vorwiegend durch mittelständische Unternehmen einschließlich Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen;
- Bewahrung und Sicherung national wertvoller Kulturgüter im Hinblick auf schädliche Umwelteinflüsse (Modellvorhaben).

Zur Konkretisierung des Stiftungszweckes legt die Stiftung Förderbereiche fest.

Fördermittel/-anteil:

Die Förderung erfolgt grundsätzlich in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses. In begründeten Ausnahmefällen kann die Förderung zweckgebunden als Darlehen oder Bürgschaft erfolgen. Der Antragsteller hat grundsätzlich einen Eigenanteil zu erbringen.

Der Zuschuss kann je nach Projekt und Antragsteller in unterschiedlicher Höhe gewährt werden. Für die Höhe der Förderung von Unternehmen finden die jeweils geltenden beihilferechtlichen Regelungen der EG-Kommission Anwendung. Bei Förderung in Form eines Darlehens oder einer Bürgschaft werden die Bedingungen im Einzelfall im Bewilligungsschreiben festgesetzt.

Eine Förderung bereits begonnener Projekte findet grundsätzlich nicht statt.

Weiterführende Informationen:

Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU)

Postfach 17 05

D-49007 Osnabrück

Telefon: 0541-96 33-0

Telefax: 0541-96 33-1 90

Email: info@dbu.de

Web: <http://www.dbu.de>

2.18. PROGRAMM ENERGIEFORSCHUNG UND ENERGIETECHNOLOGIEN

Antragsberechtigt:

Unternehmen, Forschungseinrichtungen, Hochschulen.

Förderungsfähige Vorhaben:

Gefördert werden Forschung und Entwicklung zu verbesserten Technologien der rationellen Nutzung und Bereitstellung von Energien. Die übergreifende Zielsetzung ist neben der Versorgungssicherheit und Wirtschaftlichkeit die nachhaltige Umweltverträglichkeit, d. h. umweltfreundliche und kostengünstige Deckung des künftigen Energiebedarfs am Standort Deutschland unter Ausnutzung aller technisch-wirtschaftlich in Betracht kommenden Optionen, Ersatz der begrenzten Ressourcen an Kohle, Erdöl und Erdgas, Vermeidung umwelt- und klimarelevanter Emissionen, vor allem von CO₂.

Förderbereiche:

1. Effizienzsteigerung und neue Sekundärenergien
 - 1.1 Kraftwerkstechnik, Verbrennungsforschung: Teilprogramm "Kohlekraftwerke der Zukunft sauber und effizient" mit den Schwerpunkten Technische Verfahren zur Stromerzeugung, anwendungsorientierte Grundlagenforschung u. a. zur Hochtemperatur-Gasturbine, zur Heißgasreinigung und schadstoffarmen Verbrennung;
 - 1.2 Brennstoffzellen: Schwerpunkt: Hochtemperatur-Brennstoffzellen für kleine BHKW (0,2–5 MW) und Proton-Exchange-Membrane Brennstoffzellen für den mobilen Bereich;
 - 1.3 Wasserstoff: Schwerpunkt: Systemkomponenten zur Erzeugung von Wasserstoff;
 - 1.4 Fernwärme: Förderkonzept Fernwärme 2000;

2. Rationelle Energieanwendung und Einsparung von Energien bei den Endenergiesektoren
 - 2.1 Raumwärme und Solarthermie bei Gebäuden, im Haushalt und Kleinverbrauch. Förderungsschwerpunkte: Solarthermie 2000, Solaroptimiertes Bauen, Energietechnische Optimierung zukünftiger Gebäude, Sanierung industriell errichteter Wohnbauten in den neuen Bundesländern, energetische Verbesserung der Gebäudesubstanz, Wärmespeicher und Solare Nahwärmekonzepte;
 - 2.2 Erhöhung der Energieproduktivität im Industriesektor: Prozesswärme, mechanische Energien, Querschnittstechniken, Kreislaufwirtschaft;

3. Energieversorgung mit verringerter CO₂-/Klima- bzw. Umweltbelastung

3.1 Photovoltaik "Wegbereitungsprogramm Photovoltaik 2005" zur Beseitigung von bereits heute erkennbaren besonderen Hemmnissen für eine größere energiewirtschaftlich bedeutende PV-Nutzung, "Photovoltaik für Geräte und Kleinsysteme", High-Tech-Produkte mit PV-Technik für den Weltmarkt;

3.2 Windenergie 250 MW-Programm (Schlussphase), vor allem Schlüsselprobleme bei Großanlagen;

3.3 Biomasse (Fachagentur für Nachwachsende Rohstoffe im Auftrag des BMVEL): Brennstoffbereitstellung, Nutzungstechniken für Bioenergieträger, Systematische Evaluierung ökologischer Fragen und Durchführung ökologischer Begleituntersuchungen, nachwachsende Rohstoffe; 3.4 Geothermie und andere erneuerbare Energiequellen;

3.5 Techniken für Länder in südlichen Klimazonen;

3.6 Müll- und Abfallverbesserung: Grundlegende, umweltrelevante Untersuchungen zusammen mit dem Umwelttechnik-Programm;

4. Übergreifende Themen

4.1 Systemanalyse, Datenbanken: Schwerpunkt: IKARUS-Projekt;

4.2 Informationsverbreitung, Hemmnisse: BINE Informationsdienst;

Fördermittel/-anteil:

Der Zuschuss beträgt bei Hochschulen und Forschungseinrichtungen bis zu 100 % auf Ausgabenbasis, bei gewerblichen Unternehmen bis zu 50 % der FuE-Aufwendungen.

Weiterführende Informationen:

Fachagentur für Nachwachsende Rohstoffe, FNR

Hofplatz 1

D-18276 Gülzow

Telefon: 03843-69 30-0

Telefax: 03843-69 30-1 02

Email: info@fnr.de

Web: <http://www.fnr.de>

Forschungszentrum Jülich GmbH, Projektträger Jülich (PTJ)

D-52425 Jülich

Telefon: 02461-61-46 21

Telefax: 02461-61-69 99

Email: beo01.beo@fz-juelich.de

Web: <http://www.fz-juelich.de/ptj/>

2.19. ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ

Antragsberechtigt:

Betreiber von Stromerzeugungsanlagen.

Förderungsfähige Vorhaben bzw. Fördermittel/-anteil:

Das alte Stromeinspeisegesetz regelte die Abnahme und die Vergütung von Strom, der aus erneuerbaren Energiequellen gewonnen wurde, durch öffentliche Energieversorgungsunternehmen. Dieses Gesetz wurde vom "Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG)" abgelöst. Grundsätzlich dürfen Anlagen nicht zu über 25 % dem Bund oder einem Bundesland gehören. Die Mindestvergütung gilt über eine Betriebszeit von 20 Jahren.

Die Mindestvergütungssätze gestalten sich wie folgt:

- Wasserkraft: Anlagen über 5 MW und Altanlagen werden nicht gefördert. Bei Anlagen bis 500 kW werden 7,67 Cent/kWh gezahlt. Bei Anlagen über 500 kW gilt dies nur für den Teil des eingespeisten Stroms des jeweiligen Abrechnungsjahres, der dem Verhältnis von 500 kW zur Leistung der Anlage in kW entspricht. Dabei bemisst sich die Leistung nach dem Jahresmittel, der in den einzelnen Monaten gemessenen mittleren elektrischen Wirkleistung. Der Preis für den übrigen Strom beträgt 6,65 Cent/kWh.
- Windkraft: Für die ersten 5 Jahre (Frist verlängert sich bei schlechten Erträgen im Vergleich zu Referenzanlagen) werden 9,10 Cent/kWh und danach 6,19 Cent/kWh gezahlt. Offshore-Anlagen erhalten bis einschließlich 2006 9 Jahre lang 9,10 Cent/kWh. Die höhere Vergütung wird länger gezahlt, wenn die Anlage weniger als 150 % des Ertrages liefert, der für eine Referenzanlage ermittelt wurde. Ein Unterschreiten des 150 %-Wertes um je 0,75 % des Referenzertrages bringt jeweils zwei Monate die höhere Vergütung. Als Altanlagen gelten solche, die vor dem Inkrafttreten des EEG in Betrieb genommen wurden. Für sie verringert sich der Zeitraum der höheren Vergütung um die Hälfte der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zurückgelegten Betriebszeit. Dieser Zeitraum dauert mind. 4 Jahre. Seit Januar 2002 sinkt die Vergütung für Neuanlagen um 1,5 %.
- Photovoltaik: Strom aus förderungsfähigen Anlagen wird mit 48,09 Cent/kWh vergütet. Es werden Anlagen mit einer installierten elektrischen Leistung über 5 MW gefördert. Soweit die Anlagen nicht an oder auf baulichen Anlagen angebracht sind, beträgt die Leistungsgrenze 100 kW. Ab Januar 2003 sinkt die Vergütung für Neuanlagen um 5 %.
- Geothermie: Bis 20 MW wird mit 8,95 Cent/kWh vergütet. Bei Anlagen über 20 MW gilt dies nur für den Teil des eingespeisten Stroms des jeweiligen Abrechnungsjahres, der dem Verhältnis von 20 MW zur Leistung der Anlage in kW entspricht. Der Preis für den übrigen

Strom beträgt 7,16 Cent/kWh.

- Deponie-, Gruben- und Klärgas: Anlagen über 5 MW werden nicht gefördert. Bis 500 kW werden 7,67 Cent/kWh gezahlt. Bei Anlagen über 500 kW gilt dies nur für den Teil des eingespeisten Stroms des jeweiligen Abrechnungsjahres, der dem Verhältnis von 500 kW zur Leistung der Anlage in kW entspricht. Dabei bemisst sich die Leistung nach dem Jahresmittel, der in den einzelnen Monaten gemessenen mittleren elektrischen Wirkleistung. Der Preis für den übrigen Strom beträgt 6,65 Cent/kWh.
- Biomasse: Anlagen über 20 MW werden nicht gefördert. Bis 500 kW werden mit 10,23 Cent/kWh, bis 5 MW mit 9,21 Cent/kWh und über 5 MW mit 8,70 Cent/kWh gezahlt. Seit Januar 2002 sinkt die Vergütung für Neuanlagen um 1 %.

Weiterführende Informationen:

Zuständiges Energieversorgungsunternehmen oder Netzbetreiber

2.20. 100.000-DÄCHER-SOLARSTROM-PROGRAMM

Antragsberechtigt:

Privatpersonen, freiberuflich Tätige, kleine und mittlere private gewerbliche Unternehmen nach der Definition der Europäischen Union. Wenn juristische Personen des öffentlichen Rechts zu weniger als 25 % direkt oder indirekt an den gewerblichen Unternehmen beteiligt sind, können diese Unternehmen Kredite beantragen. Die Unternehmen müssen sich nicht mehr zu 100 % im Privatbesitz befinden.

Nicht antragsberechtigt sind Hersteller von Photovoltaikanlagen oder deren Komponenten und auch Antragsteller, die an oder an denen Hersteller zu 25 % oder mehr direkt oder indirekt beteiligt sind. Auch juristische Personen des öffentlichen Rechts (z.B. Gebietskörperschaften, kommunale Unternehmen, öffentliche Stiftungen) sind nicht antragsberechtigt

Förderungsfähige Vorhaben:

Gefördert wird die Errichtung und die Erweiterung von Photovoltaikanlagen auf baulichen Flächen ab einer neu installierten Spitzenleistung von ca. 1 kWp (Nennleistung nach Herstellerangaben).

Als förderfähige Kosten können unabhängig davon, ob der Antragsteller die Vorsteuer abzieht oder nicht generell nur noch die Nettoinvestitionskosten (ohne Mehrwertsteuer) einschließlich der Wechselrichter, Installationskosten, Kosten für Messeinrichtungen sowie Planungskosten mitfi-

nanziert werden. Ausnahmen hiervon sind nicht möglich.

Nicht gefördert werden Eigenbauanlagen, Prototypen oder gebrauchte Anlagen.

Fördermittel/-anteil:

Maximale Finanzierungsanteile:

Der maximale Kreditbetrag richtet sich nach der Anlagengröße.

Anlagen bis zu einer neu zu installierenden Leistung von 5 kWp können in diesem Rahmen mit einem maximalen Kreditbetrag von 6.230,- EUR/kWp unterstützt werden. Für den darüber hinausgehenden Leistungsanteil beträgt der maximale Finanzierungsanteil 3.115,- EUR/kWp.

Kredithöchstbetrag: i.d.R. maximal 500.000,- EUR.

Abweichend von den wohnwirtschaftlichen Programmen der KfW kommt immer der bei Kreditzusage durch die KfW gültige Zinssatz zur Anwendung.

Die Laufzeit beträgt bis zu 10 Jahren. Der Zinssatz ist fest für die gesamte Kreditlaufzeit und kann jederzeit außerplanmäßig zurückgezahlt werden. Der Zinssatz beträgt 1,90 % (nominal) und 1,91 % (effektiv) (Stand 22.04.2002).

Nach maximal 2 tilgungsfreien Jahren werden die Darlehen in halbjährlichen gleichen Tilgungsraten bis zum Ende der Laufzeit von maximal 10 Jahren zurückgezahlt.

Die Zusageprovision beträgt 0,25 % p.M. beginnend einen Monat nach Zusagedatum für noch nicht ausgezahlte Kreditbeträge. Die Besicherung erfolgt über bankübliche Sicherheiten. Auf Antrag wird die KfW prüfen, ob eine Haftungsfreistellung der Hausbank in Höhe von bis zu 50 % des Darlehensbetrages gewährt werden kann.

Weiterführende Informationen:

Kreditanstalt für Wiederaufbau

Palmengartenstraße 5-9

60325 Frankfurt am Main

Telefon: 01801-33 55 77

Telefax: 069-74 31-29 44

Email: iz@kfw.de

Web: <http://www.kfw.de/>

2.21. SOLARTHERMIE 2000 +

Antragsberechtigt:

Eigentümer großer Liegenschaften im öffentlichen Bereich, insbes. bei Kommunen einschließlich kommunaler Betreibergesellschaften, kommunale Wohnungsbaugesellschaften, Stadtwerke sowie Wohnungsbaugenossenschaften, Anstalten und Stiftungen sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.

Nicht antragsberechtigt sind Privatpersonen bzw. Gesellschaften bürgerlichen Rechts. Fördermaßnahmen zur Begleitforschung richten sich insbesondere an Forschungseinrichtungen und/oder Hersteller von Solarkomponenten und -anlagen, wobei Verbundforschung bzw. eine angemessene Industriebeteiligung vorausgesetzt wird.

Grundsätzliches Ziel des Förderkonzeptes Solarthermie 2000 + ist die weitere Verbesserung der Wirtschaftlichkeit durch Senkung der von der solaren Deckungsrate, Anlagengröße, Systemtechnik und Anwendung abhängigen solaren Nutzwärmekosten.

Förderungsfähige Vorhaben:

Planung und Errichtung von großen Pilot- und Demonstrationsanlagen und die Begleitforschung über den Zeitraum bis voraussichtlich 2008 für:

- Solar unterstützte Trinkwassererwärmung und Heizung von Gebäuden, Liegenschaften und Wohnsiedlungen (solare Kombianlagen), insbesondere mit einem solaren Deckungsanteil von 15 bis 35 % am Gesamtwärmebedarf
- Kostengünstige Konzepte für die zentrale Kurz-, Mittel- und Langzeitwärmespeicherung
- Integrale Konzepte zur Nutzung von Solarwärme, Abwärme und Biomassenutzung zur CO₂-neutralen Wärmeversorgung
- Solar unterstützte Klimatisierung und deren Kombination mit solarer Trinkwassererwärmung und Heizung
- Solare Prozesswärme im Temperaturbereich bis ca. 100 Grad Celsius.

Fördermittel/-anteil:

Der Zuschuss beträgt für Solaranlagen im öffentlichen Bereich max. 50 % und im gewerblichen Bereich max. 30 %.

Die Mess-, Daten- und Anzeigetechnik wird bis zu 100 % gefördert, wobei die sich daraus ergebende Förderquote im gewerblichen Bereich in der Regel 50 % nicht überschreiten darf.

Die Projektförderung erfolgt auf dem Wege der Zuwendung nach Einzelbewilligung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Die Zuwendungen werden dabei im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung besteht nicht, die Bewilligungsbe-

hörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

Weiterführende Informationen:

Außenstelle Berlin des Projektträgers Jülich (PTJ)

Postfach 610247

10923 Berlin

Telefon: 030-2 01 99-4 27

Telefax: 030-2 01 99-4 70

Email: p.donat@fz-juelich.de

Web: <http://www.solarthermie2000.de>

2.22. MARKTANREIZPROGRAMM ZUR FÖRDERUNG ERNEUERBARER ENERGIEN

Antragsberechtigt:

Privatpersonen, freiberuflich Tätige, kleine und mittlere Unternehmen und Energiedienstleister (Kontraktoren). Bei Photovoltaikanlagen sind die Träger von Schulen antragsberechtigt (Ausnahme: Grundschulen).

Förderungsfähige Vorhaben bzw. Fördermittel/-anteile:

- A. Solarkollektoranlagen werden mit 92,- EUR je angefangenem m² installierter Bruttokollektorfläche gefördert. Der Förderhöchstbetrag beträgt 25.000,- EUR je Einzelanlage.
- B. Biomasseanlagen
Die Errichtung automatisch beschickter Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse zur Wärmeerzeugung werden ab einer installierten Nennwärmeleistung von 3 kW mit 55,- EUR/kW gefördert, max. 2.046,- EUR/Anlage. Beträgt der Wirkungsgrad des Kessels bei Kleinanlagen mind. 90 %, so wird die Anlage mit mind. 1.500,- EUR bezuschusst.
Anlagen mit einer installierten Nennwärmeleistung von mehr als 100 kW werden durch Darlehen gefördert und zusätzlich mit einem Teilschulderlass von 55,- EUR/je kW errichteter Nennwärmeleistung gefördert, max. 250.000,- EUR/Einzelanlage.
- C. Biogasanlagen werden durch Darlehen der KfW gefördert. Bei Biogasanlagen bis zu einer Leistung von 70 kW_{el} wird ein Teilschulderlass von 15.000,- EUR je Anlage gewährt.
- D. Wasserkraftanlagen mit einer installierten, elektrischen Leistung bis 500 kW werden durch Darlehen aus Eigenmitteln der KfW gefördert.
- E. Tiefengeothermie wird mit 103,- EUR/kW gefördert, der Förderhöchstbetrag ist mit

1.000.000,- EUR festgesetzt.

- F. Photovoltaikanlagen (ab einer installierten Spitzenleistung von 1 kWp) für Schulen werden mit 3.000,- EUR pro Anlage gefördert

Zuschüsse für Solarkollektoren, kleine Biomasseanlagen und Photovoltaikanlagen für Schulen sind beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in Eschborn zu beantragen.

Das Marktanzreizprogramm knüpft an das CO₂-Minderungsprogramm der Kreditanstalt für Wiederausbau (KfW) an.

Weiterführende Informationen:

BINE Informationsdienst

Meckenstraße 57

D-53129 Bonn

Telefon: 0228-9 23 79-14

Telefax: 0228-9 23 79-29

Email: bine@fiz-karlsruhe.de

Web: <http://bine.info>

Kreditanstalt für Wiederaufbau KfW

Palmengartenstraße 5-9

60325 Frankfurt am Main

Telefon: 01801-33 55 77

Telefax: 069-74 31-64 35 5

Email: iz@kfw.de

Web: <http://www.kfw.de>

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Postfach 5171

D-65726 Eschborn

Telefon: 06196-908 - 625

Telefax: 06196-908 - 800

Email: solar@bafa.de

Web: www.bafa.de

Die Antragsformulare sind im Internet unter <http://www.bafa.de> erhältlich. Im Hinblick auf die außerordentlich hohe Nachfrage hat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

folgende Service-Rufnummer mit automatischer Weiterschaltung eingerichtet: 06196-9 08-6 25

2.23. BIOGENE TREIB- UND SCHMIERSTOFFE

Antragsberechtigt:

Unternehmen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die in umweltsensiblen Bereichen bzw. in der Land- und Forstwirtschaft tätig sind oder Maschinen für diese Bereiche herstellen bzw. vertreiben.

Förderfähige Vorhaben bzw. Fördermittel/-anteil:

- Erstausrüstung bzw. Umrüstung von Maschinen mit bzw. auf biologisch schnell abbaubare Schmierstoffe und Hydrauliköle auf Basis nachwachsender Rohstoffe. Gefördert werden bis zu 100 % der durchschnittlichen Mehrausgaben.
- Errichtung von Eigenverbrauchstankstellen für Biodiesel oder Pflanzenöl. Gefördert werden bis zu 50 % der Investitionskosten.

Die Vorhaben dürfen vor Bewilligung nicht begonnen werden. Der Einsatz der Maschinen muss in Deutschland erfolgen. Für Antragsteller wird eine unabhängige Beratung zu technischen und genehmigungsrechtlichen Fragen angeboten.

Weiterführende Informationen:

Pflanzenöl-Initiative

Uhierstraße 78

D-53173 Bonn

Telefon: 0228-9 85 79 99

Telefax: 0228-96 94 04 58

Email: info@pflanzenoel-initiative.de

Web: <http://www.pflanzenoel-initiative.de>

2.24. FÖRDERPROGRAMM NACHWACHSENDE ROHSTOFFE

Antragsberechtigt:

Natürliche und juristische Personen (z.B. Unternehmen, Forschungseinrichtungen, Universitäten).

Förderungsfähige Vorhaben:

Ziele des Förderprogramms sind:

1. Einen Beitrag für eine nachhaltige Rohstoff- und Energiebereitstellung zu leisten
2. Die Umwelt durch Ressourcenschutz, besonders umweltverträgliche Produkte und CO₂-Emissionsverminderung zu entlasten
3. Die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Land- und Forstwirtschaft sowie der vor- und nachgelagerten Bereiche zu stärken

Es können nur Vorhaben gefördert werden, die im Einklang mit diesen drei Zielen stehen!

Die Fördermittel können verwendet werden für:

- den Aufbau von Produktlinien von der Erzeugung bis zur Verwendung nachwachsender Rohstoffe,
- die Durchführung von Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben zur Erschließung weiterer Verwendungsmöglichkeiten im Nichtnahrungsmittelsektor,
- Informationsvermittlung und Beratung, vor allem für Produzenten, Verarbeiter und Anwender nachwachsender Rohstoffe,
- Marketing und Öffentlichkeitsarbeit.

WICHTIG: Während im bisherigen Förderkonzept 1996-2000 die Bereiche tierische Produkte und Abfallstoffe der Land- und Forstwirtschaft ausdrücklich von der Förderung ausgeschlossen waren, beinhaltet das jetzt gültige Förderprogramm auch die Bereiche

- biogene Rest- und Abfallstoffe,
- tierische Rohstoffe
- Biogas u.a. aus Gülle und Reststoffen der Ernährungsindustrie.

Fördermittel/-anteil:

Die Förderung erfolgt in der Regel durch nicht rückzahlbare Zuwendungen.

Folgende Zuwendungs- und Auftragsarten werden unterschieden:

1. Zuwendung auf Kostenbasis an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft
Bei Zuwendungen auf Kostenbasis beträgt die Förderung max. 50 % der unmittelbar durch das Vorhaben verursachten, nachgewiesenen und anerkannten Selbstkosten (Materialkosten, Personalkosten, Kosten für externe wissenschaftliche Beratung, Gemeinkosten, Rechner(Benutzungs)kosten und Reisekosten).
2. Zuwendungen auf Ausgabenbasis

Bei Zuwendungen auf Ausgabenbasis ist grundsätzlich eine Eigenbeteiligung von mindestens 50 % nachzuweisen. Ausnahmen sind nur in besonderen begründeten Fällen (wissenschaftliche Einrichtungen in der Trägerschaft des Bundes, Hochschulen usw. bis zu 100 %) gestattet. Diese Eigenbeteiligung, bezogen auf die Gesamtaufwendungen eines Vorhabens (zuwendungsfähige Ausgaben), kann sowohl aus Eigenleistungen (Sachleistungen, wie z.B. Stammpersonal, Infrastruktur oder eigene Finanzmittel), als auch Leistungen Dritter (Sachleistungen oder Barmittel) bestehen. Zuwendungsfähig sind in der Regel die Ausgaben für zusätzlich benötigtes Personal, notwendige wissenschaftliche externe Beratung, Reisen und Geschäftsbedarf. Ausgaben, die vor bzw. durch die Antragstellung entstehen, können nicht berücksichtigt werden.

Weiterführende Informationen:

Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR)

Hofplatz 1

D-18276 Gülzow

Telefon: 03843-69 30-0

Telefax: 03843-69 30-1 02

Email: info@fnr.de

Web: <http://www.fnr.de>

2.25. SONDERKREDITPROGRAMM LANDWIRTSCHAFT / JUNGLANDWIRTE

Antragsberechtigt:

Landwirtschaftliche Unternehmer (bis 40 Jahre), Fisch- und Forstwirte (Eigentümer oder Pächter, bis 40 Jahre) und Gartenbauunternehmer (bis 40 Jahre).

Förderungsfähige Vorhaben:

Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben einschließlich Wohngebäuden. Die Investitionen sollen der nachhaltigen Existenzsicherung, der Modernisierung und Rationalisierung, der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen, Maßnahmen des Umwelt- und Tierschutzes sowie der Energieeinsparung dienen. Dazu gehören auch Beteiligungsfinanzierungen wie z.B. Kartoffelstärke- und Zuckerfabriken sowie Nachfinanzierungen bereits geförderter Maßnahmen im Rahmen der sonstigen Voraussetzungen und Höchstbeträge.

Fördermittel/-anteil:

Zinsgünstige Darlehen bis zu 500.000,- EUR (in einzelnen abstimmungsbedürftigen Fällen darüber hinaus) je Betrieb.

Die Sonderkredite dürfen öffentliche Darlehen und zinsverbilligte Kredite ergänzen. Zinszuschüsse aus öffentlichen Mitteln dürfen für die Sonderkredite in Anspruch genommen werden.

Weiterführenden Informationen:

Landwirtschaftliche Rentenbank

Postfach 10 14 45

Hochstraße 2

D-60014 Frankfurt am Main

Telefon: 069-21 07-0

Telefax: 069-21 07-4 44

Email: office@rentenbank.de

Web: <http://www.rentenbank.de>

2.26. FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSVORHABEN IM AGRARBEREICH

Antragsberechtigt:

Natürliche und juristische Personen mit Sitz und Geschäftsbetrieb in Deutschland, außer bei vollständiger Finanzierung durch die Landesebene.

Förderungsfähige Vorhaben:

Gefördert wird die Einführung neuartiger beispielhafter Verfahren mit Umweltwirkung in die landwirtschaftliche Praxis, d.h. die Verfahren müssen dem Abbau von Umweltbelastungen dienen, die bei der Erzeugung, Be- und Verarbeitung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei auftreten bzw. sonstige umweltverbessernde Wirkungen in diesen Bereichen ermöglichen. Hierzu gehört auch der Schutz, die Pflege und die Entwicklung der natürlichen Ressourcen, die umweltfreundliche Energienutzung sowie die Abwasserbehandlung in ländlichen Gebieten.

Gegenstand der Förderung sind insbesondere:

- Erhaltung und Entwicklung natürlicher Ressourcen,
- Einführung neuartiger Techniken der Energieeinsparung und umweltfreundlicher Energiegewinnung in der agrarwirtschaftlichen Praxis,
- Verringerung der Belastung des Bodens, der Pflanzen und Tiere sowie pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse einschließlich Sanierungsmaßnahmen und Verfahren des integrierten

Pflanzenbaus,

- Gewässerschutz im ländlichen Raum und im Ernährungsgewerbe einschließlich Klärschlammverwertung in der Landwirtschaft sowie landschaftsökologische Vorhaben im Zusammenhang mit wasserwirtschaftlichen Maßnahmen.

Fördermittel/-anteil:

Die Förderung erfolgt als Zuschuss zu den Kosten des Projekts mit einem Regelfördersatz bis zu 25 %, bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen bis max. 50 %.

Die Vorhaben werden grundsätzlich von einer durch das BMVEL bestimmten Einrichtung wissenschaftlich betreut, deren Kosten vom BMVEL zu 100 % übernommen werden. Wissenschaftliche Betreuer können z.B. Universitäten, Versuchsanstalten, Pflanzenschutzämter, Landwirtschaftskammern sein.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind u.a. Anschaffungskosten für Wirtschaftsgüter, projektspezifische Betriebskosten.

Weiterführende Informationen:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Projektträger Agrarforschung und -entwicklung

Referat 514

Herr Hans Fink, Herr Stefan Lange

53168 Bonn

Telefon: 0228-68 45-9 30 / 9 04

Telefax: 0228-68 45-29 60

Email: hans.fink@ble.de, stefan.lange@ble.de

Web: http://www.ble.de/agrar/forschung/f_f.htm

2.27. AGRARINVESTITIONSFÖRDERUNGSPROGRAMM (AFP)

Antragsberechtigt:

Unternehmen der Landwirtschaft, unbeschadet der gewählten Rechtsform,

- deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % der Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen und
- die grundsätzlich die in §1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

(ALG) genannten Mindestgrößen erreichen oder überschreiten.

Förderungsfähige Vorhaben:

Förderungsfähig sind betriebliche Investitionen:

1. Zur Verbesserung der betrieblichen Produktionsbedingungen, wie
 - Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen
 - Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten
2. Erfüllung besonderer Anforderungen an die Landwirtschaft, wie
 - Umweltschutz
 - ökologischer Landbau
 - tiergerechte Haltung
 - Verbraucherschutz
3. Diversifizierung landwirtschaftlicher Einkommensquellen, wie
 - Urlaub auf dem Bauernhof
 - Direktvermarktung
 - Diversifizierung im Bereich der landwirtschaftliche Dienstleistungen

Investitionen im Wohnungsbereich werden nicht gefördert, dies gilt auch für Aussiedlungen.

Fördermittel/-anteil:

1. Kleine Investitionen:

- Gewährung eines 35 %igen Zuschusses (max. 17.500,- EUR) bei förderungsfähigen Investitionsvolumen bis zu 50.000,- EUR oder alternativ
- Gewährung einer Zinsverbilligung von bis zu 5 % für die Dauer von max. 10 Jahren bei förderungsfähigen Investitionsvolumen bis zu 100.000,- EUR.

Die Zinsverbilligung kann auch abgezinst als einmaliger Zuschuss ausgezahlt werden. Der abgezinsten Zuschuss kann auch den Banken zur Verfügung gestellt und von diesen in Raten, mind. einmal jährlich, an die Berechtigten ausgezahlt werden.

Voraussetzungen bei Inanspruchnahme des Agrarkredits:

- Nachweis der beruflichen Fähigkeiten
- Nachweis über die Zweckmäßigkeit und Finanzierbarkeit
- Nachweis einer angemessenen bereinigten Eigenkapitalbildung
- Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der durchzuführenden Maßnahmen durch ein Investitionskonzept.

2. Große Investitionen

- Gewährung eines Zuschusses von bis zu 10 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens (max. 30.000,- EUR) und
- Gewährung einer Zinsverbilligung von bis zu 5 % für die Dauer von max. 20 Jahren für ein förderfähiges Investitionsvolumen von bis zu 1,25 Mio. EUR je Unternehmen.
- Gewährung eines Erschließungskostenzuschusses bis zu 21.000,- EUR.
- Gewährung einer 5 % höheren Zinsverbilligung bei Junglandwirten (oder alternativ eines Zuschusses von maximal 10.000,- EUR)

Die Zinsverbilligung kann auch abgezinst als einmaliger Zuschuss ausgezahlt werden. Der abgezinsten Zuschuss kann auch den Banken zur Verfügung gestellt und von diesen in Raten, mind. einmal jährlich, an die Berechtigten ausgezahlt werden.

Voraussetzungen bei Inanspruchnahme der großen Investitionen:

- Berufs- oder Fachschulabschluss oder Nachweis einer gleichwertigen Berufsbildung
- Vorliegen einer Vorwegbuchführung für mind. 2 Jahre
- Einrichtung oder Fortführung einer Buchführung für mind. 10 Jahre
- Nachweis einer angemessenen bereinigten Eigenkapitalsbildung
- Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der durchzuführenden Maßnahmen durch ein Investitionskonzept.
- Erfüllung der jeweils geltenden Mindestvoraussetzungen in Bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz.
- Nichtüberschreitung des Viehbesatzes von 2 GV/ha selbstbewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzfläche.
- Es gelten Einkommensgrenzen.

3. Neue Bundesländer

In den neuen Bundesländern können zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen durch 80 %ige Ausfallbürgschaften der öffentlichen Hand besichert werden.

WICHTIG:

Sonderprogramm Energieeinsparung in den Jahren 2001 und 2002

Zur Förderung der Energieeinsparung und -umstellung können folgende Investitionen gefördert werden:

- Neubau energiesparender Gewächshäuser einschließlich des hierfür notwendigen Abrisses

alter Anlagen,

- Wärme- und Kälte­dämmungs­maß­nahmen,
- Wärmerückgewinnungsanlagen,
- Wärmepumpen, Solaranlagen, Biomasseanlagen, Biomasseverfeuerung,
- Umstellung der Heizanlage auf umweltverträglichere Energieträger, insbesondere Fernwärme und Gas einschließlich des Anschlusses ans Netz,
- verbesserte Energieerzeugung und Wärmeleitung,
- Steuer- und Regeltechnik,
- bessere Raumaussnutzung in Gewächshäusern.

Das Programm gilt vorbehaltlich der Genehmigung durch die EU-Kommission.

Weiterführende Informationen:

Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL)

Referat 523

Rochusstraße 1

D-53123 Bonn

Telefon: 0228-5 29-39 95

Telefax: 0228-5 29-42 62

Email: 523@bmvel.bund.de

Web: <http://www.verbraucherministerium.de/>

3. Land

3.1. BADEN WÜRTTEMBERG

1. Städtebauliche Erneuerung	Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg Referat 54
2. Agrarinvestitionsförderungsprogramm	Ministerium Ländlicher Raum
3. Demonstrationsvorhaben zur Energieeinsparung und zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen	Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg Herr Dipl.-Ing. Lorinser
4. Landeswohnraumförderungsprogramm 2002	Landeskreditbank Baden-Württemberg
5. Altbaumodernisierungsprogramm	Landeskreditbank Baden-Württemberg
6. Förderung von Umweltschutz- und Energiesparmaßnahmen	Landeskreditbank Baden-Württemberg
7. Energie-Spar-Check	Baden-Württembergischer Handwerkstag Frau Sabbah
8. Regionalprogramm 2002	Ministerium Ländlicher Raum
9. EnergieHolz Baden-Württemberg	Forstdirektion Freiburg, Abteilung 6 Holzverkauf

3.2. BAYERN

1. Modernisierung von Miet- und Genossenschaftswohnungen (BayModR)	Staatsministerium des Innern
2. Bayerisches Technologieförderungsprogramm	Wirtschaftsabteilung der jeweils zuständigen Bezirksregierung
3. Bayerisches Agrarkreditprogramm	Zuständiges Amt für Landwirtschaft und Ernährung
4. Zusatzprogramm der LfA Förderbank Bayern – Umweltschutz –	LfA Förderbank Bayern

5. Ergänzungsdarlehen der LfA Förderbank Bayern - Normalkonditionen –	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie
6. Risikoabdeckung bei Erdwärmebohrungen	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie
7. Bayerisches Mittelstandskreditprogramm	LfA Förderbank Bayern
8. Rationellere Energiegewinnung und Energieverwendung	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie
9. Nutzung erneuerbarer Energien	www.stmwvt.bayern.de , www.bayerisches-energie-forum.de
10. Förderung von Energietechnischen Beratungen im Rahmen des Programms für Unternehmenskurzberatungen im Handel	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie
11. Energieberatungen im Handel	Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie
12. Gesamtkonzept Nachwachsende Rohstoffe in Bayern	Programmbereich Biomasse, C.A.R.M.E.N. e.V.
13. Kommunale Energieeinsparkonzepte	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie
14. Gesamtkonzepte Nachwachsende Rohstoffe in Bayern	Programmbereich Biogas, C.A.R.M.E.N. e.V.
15. BioKomm	Technologie und Förderzentrum im Kompetenzzentrum für Nachwachsende Rohstoffe
16. BioHeiz500	Technologie- und Förderzentrum im Kompetenzzentrum für Nachwachsende Rohstoffe
17. Neubauförderung von Miet- und Genossenschaftswohnungen	Merkblatt über die Förderung des Baues von Miet- und Genossenschaftswohnungen im Bayrischen Wohnungsbauprogramm.

18. Förderung von Biogasanlagen über das Programm "Zusätzliche Einkommensquellen für Landwirte durch Diversifizierung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit"	Zuständiges Landwirtschaftsamt
19. Bayerisches Umweltberatungs- und Audit-Programm ⁺	LGA – Landesgewerbeanstalt Bayer, Innovationsberatungsstelle Nordbayern, Technologietransfer
20. Lokale Agenda 21 ⁺	Agenda 21 Zentrale „KommA 21 Bayern“, Bayerisches Landesamt für Umweltschutz
21. CO ₂ -Minderungsprogramm für kommunale Liegenschaften ⁺	Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen
22. Luftreinhaltungsprogramm ⁺	Antragstellung bei jedem Kreditinstitut, das den Antrag an die für den Standort der Anlage zuständige Bezirksregierung weiterleitet
23. Kleinwasserkraftanlagen ⁺	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie
24. Bayerisches Umwelttechnologie-Förderprogramm ⁺	Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

3.3. BERLIN

1. Umweltentlastungsprogramm (UEP)	B.&S.U. Beratungs- und Servicegesellschaft Umwelt mbH Frau Riebschläger, Herr Hainbach
------------------------------------	--

3.4. BRANDENBURG

1. Rationelle Energieverwendung und Nutzung erneuerbarer Energiequellen 2001-2003 (REN-Programm)	Investitionsbank des Landes Brandenburg
2. Immissionsschutz und Begrenzung energiebedingter Umweltbelastungen	Abteilung Immissionsschutz

3. Modernisierung/Instandsetzung von Mietwohnungen	InvestitionsBank des Landes Brandenburg
4. Sanierung der Fernwärmeversorgung	InvestitionsBank des Landes Brandenburg

3.5. BREMEN

1. Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)	Gartenbaukammer Bremen
2. Windenergieanlagen	Senator für Bau und Umwelt, Energieleitstelle
3. Wärmeschutz im Wohngebäudebestand	BEO Ingenieurgesellschaft Bauen + Energie + Oekonomie mbH
4. Förderprogramm 2002	swb Enordia
5. Rationelle Energieverwendung und -erzeugung in Industrie und Gewerbe	Senator für Bau und Umwelt, Energieleitstelle

3.6. HAMBURG

1. Hamburger Klimaschutzprogramm "Qualitätssicherung für Niedrig-Energie-Häuser im Einfamilienhausbereich"	Behörde für Umwelt und Gesundheit, Fachamt für Energie und Immissionsschutz
2. Eigentumsförderung 2002	WK-Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt
3. Klimaschutzprogramm "Heizung + Solar"	Innung Sanitär Heizung, Klempner
4. Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)	Landwirtschaftskammer Hamburg
5. Wohnungsmodernisierung und -instandsetzung in Sanierungsgebieten	Behörde für Bau und Verkehr, Amt für Stadterneuerung und Bodenordnung
6. Wohnungsmodernisierung	Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt (WK)

3.7. HESSEN

1. Förderung der sparsamen und rationellen Energienutzung sowie der Nutzung erneuerbarer Energiequellen in Hessen	Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten, Referat V 13 bzw., Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, LTH Landestreuhandstelle Hessen
---	---

3.8. MECKLENBURG-VORPOMMERN

1. Umweltbildung und -erziehung durch Vereine und Verbände	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, (LUNG)
2. Programm zur verstärkten Nutzung zukunftsträchtiger Energietechniken	Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern
3. Klimaschutzkonzept	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, (LUNG)
4. Modernisierung/Instandsetzung (ModRL 2001)	Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Geschäftsbereich der NORD/LB Girozentrale (LFI)

3.9. NIEDERSACHSEN

1. Innovative Modellvorhaben zur Nutzung der Solarenergie	Jeweilige Bezirksregierung
2. Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)	Landwirtschaftskammer Hannover
3. Erneuerbare Energien	Niedersächsisches Umweltministerium
4. Wohnungsbauprogramm 2001	Niedersächsische Landestreuhandstelle

3.10. NORDRHEIN-WESTFALEN

1. Energieberatung	Energieagentur NRW
2. Förderung von Energiekonzepten, Aktionsprogramm 2000plus "Kommunaler Handlungsrahmen Energie in NRW"	Forschungszentrum Jülich GmbH, Projektträger ETN (Energie, Technologie, Nachhaltigkeit)
3. Förderung von Energiekonzepten, Branchenenergiekonzepte	Forschungszentrum Jülich GmbH, Projektträger ETN (Energie, Technologie, Nachhaltigkeit)
4. Rationelle Energienutzung, Ausbau der Fernwärme	Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen
5. REN Impuls-Programm RAVEL NRW, "Rationelle Verwendung von elektrischer Energie"	Energieagentur NRW, REN Impuls-Programm RAVEL NRW
6. Förderung von Energiekonzepten, Betriebliche Energiekonzepte	Forschungszentrum Jülich GmbH, Projektträger ETN (Energie, Technologie, Nachhaltigkeit)
7. Rationelle Energieverwendung und Nutzung unerschöpflicher Energiequellen - REN-Programmbereich Breitenförderung	Verbraucherzentrale NRW
8. Mit der Sonne Bauen - 50 Solarsiedlungen in Nordrhein-Westfalen	Landesinitiative Zukunftsenergien NRW, Außenstelle für den Bereich Bauen und Wohnen, c/o Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport NRW
9. Rationelle Energienutzung - Technische Entwicklung (REN-TE)	Geschäftsstelle der Landesinitiative Zukunftsenergien NRW c/o Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
10. Regenwassernutzung in NRW	jeweilige Gemeinde

11. Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)	Landwirtschaftskammer Rheinland bzw. Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe
12. Solar-Check NRW	Energieagentur NRW
13. "Gebäude-Check Energie"	Energieagentur NRW
14. Arbeitsgemeinschaft Solar NRW (AG Solar NRW)	Forschungszentrum Jülich, Projektträger ETN
15. Rationelle Energienutzung - Demonstrationsförderung (REN-Demo)	Geschäftsstelle der Landesinitiative Zukunftsenergie NRW, c/o Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
16. REN Impuls-Programm "Bau und Energie"	Energieagentur NRW
17. Modernisierung von Wohnraum in Nordrhein-Westfalen (ModR 2001)	Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen, Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
18. Holzabsatzförderrichtlinie - Hafö 2000	Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, Höhere Forstbehörde bzw. LWK Rheinland, Höhere Forstbehörde

3.11. RHEINLAND-PFALZ

1. Erneuerbare Energien	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
2. Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

3.12. SAARLAND

1. Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)	Landwirtschaftskammer für das Saarland
2. Zukunftsenergieprogramm plus (ZEPP)	Ministerium für Umwelt, Referat E/6, Herr Rauber bzw. Referat A/4, Herr Sander

3. Innovationsförderungsprogramm für kleine und mittlere Unternehmen	Innovationsteam im Technologiereferat des Ministeriums für Wirtschaft
--	---

3.13. SACHSEN-ANHALT

1. Modernisierungs-Richtlinien	Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt
2. Wohnraumanpassungs-Richtlinie	Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt
3. Pilot-/Demonstrationsanlagen im Rahmen des Energieprogramms	Ministerium für Wirtschaft und Technologie des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 42
4. "Stadtumbau-Ost Wohnungsauwertungsrichtlinie"	Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt (LFI)
5. "Stadtumbau-Ost Wohneigentums-Richtlinie"	Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt

3.14. SACHSEN

1. Vorhaben des Immissions- und Klimaschutzes einschließlich der Nutzung erneuerbarer Energien im Freistaat Sachsen	Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Projektträger Immissions- und Klimaschutz
2. Nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft	Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Abteilung 4, Projektträger Immissions- und Klimaschutz

3.15. SCHLESWIG-HOLSTEIN

1. Förderkonzept Biomasse der Energienstiftung Schleswig-Holstein	Energienstiftung Schleswig-Holstein
2. Förderkonzept Passivhaus der Energienstiftung Schleswig-Holstein	Energienstiftung Schleswig-Holstein
3. Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
4. Förderrichtlinie Energieeinsparung der Energienstiftung Schleswig-Holstein	Energienstiftung Schleswig-Holstein

5. Energieeinsparung und CO ₂ -Minderung an bestehenden Wohngebäuden	Investitionsbank Schleswig-Holstein
6. Förderung der Erarbeitung von Konzepten zur Nutzung erneuerbarer Energien	Ministerium für Finanzen und Energie des Landes Schleswig-Holstein
7. Förderung von Umweltmanagementsystemen	Investitionsbank Schleswig-Holstein Herr Schwarz, Herr Tresp
8. Biomasse und Energie	Investitionsbank Schleswig-Holstein
9. Ökotechnik/Ökowiirtschaft	Investitionsbank Schleswig-Holstein
10. Stromsparförderung	Investitionsbank Schleswig-Holstein, Umwelt- und Energieförderung

3.16. THÜRINGEN

1. Förderung für Vermieter zur Komplexmodernisierung und Instandsetzung von Mietwohnungen (ThürModR-Mietwohnungen)	Thüringer Innenministerium, Referat 52
2. Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)	Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt
3. Energieberatung und Energiekonzepte	Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur, Abteilung Energie und Technologie
4. Förderung der rationellen und umweltfreundlichen Energieverwendung insbesondere auf Basis von erneuerbaren Energien	Thüringer Aufbaubank

4. Kommunen

4.1. BADEN-WÜRTTEMBERG

1. Biberach a. d. Riß	Förderprogramm Umweltschutz
2. Böblingen	Förderprogramm zur Energieeinsparung Kommunen
3. Calw	Förderprogramm zur rationellen Energieanwendung, erneuerbarer Energien und Verwendung von Regenwasser Kommunen
4. Dußlingen	Förderung von Solar- und Photovoltaikanlagen
5. Fellbach	Zuschussprogramm für Energiesparmaßnahmen
6. Friedrichshafen	Klimaschutz durch Energiesparen
7. Heidelberg	Rationelle Energieverwendung
8. Heilbronn	Solar-Förderprogramm
9. Konstanz	Effiziente Energienutzung und CO2-Minderung
10. Leutkirch	Förderprogramm erneuerbare Energien und Energieeinsparung
11. Mannheim	Förderung von energetischer Sanierung sowie Solaranlagen
12. Metzingen	Richtlinien der Stadt Metzingen über die Gewährung von Zuschüssen zu Maßnahmen der Energieeinsparung in privaten Haushalten
13. Neckargemünd	Thermische Solaranlagen
14. Neckarsulm	Förderprogramm Solarenergie und Klimaschutz
15. Nürtingen	Solaranlagenförderprogramm
16. Radolfzell	Wärmedämmung an Altbauten und Nutzung regenerativer Energien Kommunen
17. Rottenburg am Neckar	Förderung von Solaranlagen (Solarthermie)
18. Ulm	Erneuerbare Energiequellen/Rationelle Energieverwendung
19. Villingen-Schwenningen	Solarenergienutzung
20. Wertheim	Ökologisches Wassermanagement

21. Überlingen	Förderprogramm zur Nutzung regenerativer Energien
----------------	---

4.2. BAYERN

1. Ansbach	Energieeinsparung
2. Lauben	Thermische Solaranlagen
3. Markt Gaimersheim	Solarinitiative
4. Markt Wiggensbach	Thermische Solaranlagen
5. Neu-Ulm	Energieeinsparung und Einsatz erneuerbarer Energien
6. Neuburg a.d. Donau	Förderung von Maßnahmen zum Einsatz von umweltschonenden Technologien
7. Regensburg	Reduzierung von CO ₂ -Emissionen
8. Unterhaching	Energieeinsparung
9. Unterschleißheim	Förderung von energieeinsparenden Maßnahmen

4.3. HESSEN

1. Aßlar	Nutzung von Sonnenenergie/Bau von Regenwasserzisternen
2. Bad Wildungen	1. Förderprogramme zu Solarthermie und Regenwassernutzung 2. Förderprogramm "Heizen mit Holz"
3. Bad Zwesten	Alternative Energienutzung
4. Bensheim	Förderung von Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerken
5. Biebesheim	Thermische und photovoltaische Solaranlagen in Wohngebäuden
6. Dillenburg	Förderung von Thermosolar-Anlagen
7. Fritzlar	Förderung von Solaranlagen und Regenwassernutzungsanlagen
8. Gemeinde Vöhl	Förderprogramm zur Regenwassernutzung

9. Groß-Umstadt	3. Förderung der Qualitätssicherung von Maßnahmen zur wärmetechnischen Sanierung von Wohngebäuden 4. Umstellung von Stromheizungen
10. Korbach	Förderung von Regenwassernutzung
11. Lichtenfels	Förderung von Regenwassernutzungsanlagen
12. Maintal	Ökologie-Förderprogramm
13. Melsungen	Förderprogramm 2002
14. Mühlheim am Main	Thermische Solaranlagen in Gebäuden / Regenwassernutzung
15. Rodgau	Erneuerbare Energien, Rationelle Energieverwendung
16. Seligenstadt	Reduktion des Energieverbrauchs und der Schadstoffemission
17. Viernheim	Wärmetechnische Sanierung von Gebäuden
18. Wetzlar	Förderprogramm für solarthermische Anlagen
19. Willingen	Förderung von solarthermischen Anlagen in Wohngebäuden

4.4. NIEDERSACHSEN

1. Burgdorf	Programm der Stadt Burgdorf zur Förderung ökologischer/energiesparender Baumaßnahmen
2. Diepholz	Erdgasförderprogramm
3. Gehrden	Förderprogramm zur rationellen Energienutzung und zum Einsatz regenerativer Energien
4. Hameln	Förderprogramm der Stadt Hameln zur Nutzung regenerativer Energien
5. Helmstedt	Förderprogramm für ökologisch vorteilhafte Einzelvorhaben in Helmstedt
6. Isernhagen	Förderprogramm Gebäudemodernisierung
7. Landkreis Verden	CO ₂ -reduzierende Baumaßnahmen
8. Osnabrück	Anlagen zur Regenwassernutzung
9. Wedemark	Energiesparende Maßnahmen in privaten EFH/ZFH 2001

10. Wolfsburg	Förderprogramme zur Sonnenenergie- und Regenwassernutzung
---------------	---

4.5. NORDRHEIN-WESTFALEN

1. Ahaus	Förderprogramme erneuerbare Energien / rationelle Energieeinsparung
2. Bad Oeynhausen	Förderprogramm 2002
3. Bad Salzuflen	Förderung von regenerativen Energien
4. Baesweiler	Förderprogramm Solarenergie
5. Bonn	Baukredit für Umwelt- und Modernisierungsmaßnahmen der Sparkasse Bonn
6. Detmold	Förderprogramm zur Wärmedämmung
7. Gladbeck	Solaranlagen
8. Gütersloh	Förderprogramm zur wärmetechnischen Verbesserung von Altbauten
9. Kerpen	Förderung von Solarkollektor- u. Photovoltaik-Anlagen für Privathaushalte
10. Münster	Altbausanierung
11. Siegen	Solar-Förderprogramm der Stadt Siegen
12. Waltrop	Alternative Energien - Förderprogramm der Stadt Waltrop

4.6. RHEINLAND-PFALZ

1. Enkenbach-Alsenborn	Förderung aus dem Umweltfonds
------------------------	-------------------------------

4.7. SAARLAND

1. Landkreis Saarlouis	Förderung des ökologisch orientierten Bauens im Landkreis Saarlouis
2. Perl	Förderung von Photovoltaikanlagen / Regenwassernutzung

3. Rehlingen-Siersburg	Förderung von Regenwassernutzung, Dachbegrünung und Bodenentsiegelung
4. St. Ingbert	Solarthermische Kollektoranlagen und Regenwassernutzung
5. Tholey	Solarthermische Kollektoranlagen
6. Weiskirchen	Förderung von solarthermischen Kollektoranlagen

4.8. SACHSEN-ANHALT

1. Magdeburg	Umweltförderprogramm
--------------	----------------------

4.9. SCHLESWIG-HOLSTEIN

1. Bad Oldesloe	Energiesparende Maßnahmen an Altbauten
-----------------	--

4.10. THÜRINGEN

1. Gotha	1. Förderprogramm Solarenergie
----------	--------------------------------

5. Energieversorgungsunternehmen

5.1. BADEN-WÜRTTEMBERG

1. Aalen	Stadtwerke	Rationelle Energieverwendung
2. Albstadt	Stadtwerke	Heizungsmodernisierung, Erdgasherde, Erdgas-tankstelle
3. Bad Friedrichshall	Stadtwerke	Förderung von Erdgas und Solarenergie
4. Baden-Baden	Stadtwerke	Energiespar-Programm
5. Biberach a. d. Riß	Stadtwerke	Erdgasförderprogramm
6. Bietigheim-Bissingen	Stadtwerke	Rationelle Energieverwendung
7. Blumberg	Südbaar GmbH	Rationelle Energieverwendung
8. Buchen	Stadtwerke	Erdgas Förderungsprogramm
9. Bühl	Stadtwerke	Rationelle Energieverwendung
10. Crailsheim	Stadtwerke	Förderprogramm 2002
11. Ditzingen	Energie-Zentrum	Energieberatung
12. Ellwangen	Stadtwerke	Rationelle Energieverwendung
13. Ettlingen	Stadtwerke	1.000 Dächer Förderprogramm
14. Fellbach		Heizungsmodernisierung/Umstellbonus 2002
15. Freiburg	FEW	Solarförderung und Heizungsmodernisierung
16. Gaggenau	Stadtwerke	Förderprogramm 2002
17. Germersheim	Stadtwerke	Erdgasförderung
18. Heidelberg	Stadtwerke	Förderprogramm Erdgas
19. Heidenheim	Stadtwerke	Erhöhte Stromeinspeisevergütung
20. Herrenberg	Stadtwerke	Kommunales Energiesparprogramm
21. Karlsruhe	Stadtwerke	Förderprogramme 2002

22. Nürtingen	Stadtwerke	Klimaschutz und umweltfreundliche Energienutzung
23. Pforzheim	Stadtwerke;	Rationelle Energieverwendung
24. Rastatt	Stadtwerke	Energie und Umwelt
25. Reutlingen	Stadtwerke	Förderung von Photovoltaikanlagen / Umstellbonus
26. Rottweil	Stadtwerke	Rationelle Energieverwendung
27. Schönau	EWS	"Schönauer Sonnencent-Investstrom"
28. Schwetzingen	Stadtwerke	Förderprogramm für Erdgas und Solarthermie
29. Sigmaringen	Stadtwerke	Förderprogramme zur Energieeinsparung
30. Stuttgart	Neckarwerke Stuttgart AG	Erneuerbare Energiequellen
31. Tübingen	Stadtwerke	Rationelle Energieverwendung
32. Villingen-Schwenningen	Stadtwerke	Förderung Regenerativer Energien
33. Waiblingen	Stadtwerke	Solarstrom
34. Waldenburg	Stadtwerke	Förderprojekt "ecoSTAR"
35. Weinheim	Stadtwerke	Rationelle Energieverwendung
36. Wertheim	Stadtwerke	Energie-Spar-Förder-Programm

5.2. BAYERN:

1. Augsburg	Stadtwerke	Förderung einer Heizungsumstellung auf Erdgas
2. Bad Brückenau	Stadtwerke	Förderprogramm 2002
3. Bamberg	Stadtwerke	Förderung von Photovoltaikanlagen
4. Bayreuth	BEW	Förderprogramm Erdgasumstellung
5. Feuchtwangen	Stadtwerke	Solarenergie
6. Fürstenfeldbruck	Stadtwerke	Erneuerbare Energiequellen
7. Fürth	Infra Fürth	Förderprogramm 2002

8. Ingolstadt	Stadtwerke	Umstellbonus und Energieeinsparung
9. München	Stadtwerke	Energieeinsparung
10. Nürnberg	Energie- und Wasserversorgung AG	CO2-Förderprogramm 2002
11. Rosenheim	Stadtwerke	Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien
12. Schweinfurt	Stadtwerke	Förderung von Erdgas und Fernwärme
13. Sonthofen	Allgäuer Kraftwerke	Wärmepumpe
14. Treuchtlingen	Stadtwerke	Solarkollektoren
15. Unterfranken; Lülsfeld	Unterfränkische Überlandzentrale eG	Förderung von Wärmepumpen
16. Zirndorf	Stadtwerke	Erneuerbare Energie
17. Bayern	E.ON	Förderprogramm Wärmepumpen

5.3. BERLIN

1. Berlin	GASAG	Erneuerbare Energien und Energieeinsparung
-----------	-------	--

5.4. BRANDENBURG

1. Cottbus	1. SpreeGas 2. Stadtwerke	Rationelle Energieverwendung Förderung von Elektro-Wärmepumpen
2. Brandenburg	e.dis Energie Nord AG	Förderprogramm Heizungswärmepumpen
3. Brandenburg	Energie Sachsen Brandenburg AG	Die Wärmepumpe - Mit der Sonne heizen

5.5. BREMEN

1. Bremen	Stadtwerke	Thermische Solarenergienutzung
2. Bremen	swb Enordia GmbH	Regenerative Energien

5.6. HAMBURG

1. Hamburg	Hamburgische Electricitäts-Werke	HEW-Wärmepumpenförderprogramm 2002
------------	----------------------------------	------------------------------------

5.7. HESSEN

1. Butzbach	Energie und Versorgung Butzbach G	Thermische Solaranlagen in Wohngebäuden
2. Frankfurt	Mainova AG	Erdgas-Wärme-Komplett-Paket
3. Fulda	Überlandwerke Fulda	Förderprogramm Wärmepumpe
4. Gelnhausen	Kreiswerke	Energie-Sparprogramm 2001
5. Hanau	Stadtwerke	Förderungen 2002
6. Kassel	EAM	EAM-Förderprogramme
7. Kassel	Stadtwerke	Rationelle Energieverwendung
8. Korbach	Stadtwerke	Rationelle Energieverwendung
9. Korbach	VEW	Energie- und Umweltprogramm "VEW 2000"
10. Marburg	Stadtwerke	Förderprogramm der Stadtwerke Marburg GmbH für 2002
11. Offenbach	Gasversorgung	Zuschuss beim Kauf eines Erdgasfahrzeuges
12. Wiesbaden	Stadtwerke	Rationelle Energieverwendung
13. Hessen	Südhessische Gas und Wasser AG	Erdgas-Förderprogramm, Förderung von Klein-BHKW

5.8. NIEDERSACHEN

1. Bovenden	Gemeindewerke	Rationelle Energieverwendung
2. Celle	SVO	Förderprogramm für Erdgas
3. Clausthal-Zellerfeld	Stadtwerke	Solarenergieförderprogramm 2002
4. Emden	Stadtwerke	Ender Modell
5. Garbsen	Stadtwerke	Förderprogramm 2002
6. Hameln	Stadtwerke	Stadtwerke-Förderprogramm 2002
7. Hannover	Stadtwerke	<ol style="list-style-type: none"> 1. Solarthermie - Solare Warmwasserbereitung 2. Energetische Modernisierung von Wohngebäuden 3. Heizenergieeinsparung im Wohnungsneubau 4. Solarenergie und Klimaschutz in Schulen, öffentlichen Einrichtungen und Vereinen
8. Hemmingen	Stadtwerke	<ol style="list-style-type: none"> 5. Solarthermie – Solare Warmwasserbereitung 6. Energetische Modernisierung von Wohngebäuden 7. Heizenergieeinsparung im Wohnungsneubau 8. Solarenergie und Klimaschutz in Schulen, öffentlichen Einrichtungen und Vereinen
9. Hötter	Gas- und Wasserversorgung	Rationelle Energieverwendung, Niedrig-Energie-Haus

10. Laatzen	Stadtwerke	<p>9. Solarthermie – Solare Warmwasserbereitung</p> <p>10. Energetische Modernisierung von Wohngebäuden</p> <p>11. Heizenergieeinsparung im Wohnungsneubau</p> <p>12. Solarenergie und Klimaschutz in Schulen, öffentlichen Einrichtungen und Vereinen</p>
11. Langenhagen	Stadtwerke	<p>13. Solarthermie – Solare Warmwasserbereitung</p> <p>14. Energetische Modernisierung von Wohngebäuden</p> <p>15. Heizenergieeinsparung im Wohnungsneubau</p> <p>16. Solarenergie und Klimaschutz in Schulen, öffentlichen Einrichtungen und Vereinen</p>
12. Neustadt am Rübenberge	Stadtwerke	Förderprogramm von Solaranlagen, Heizungsumstellung, Wärmepumpen und Wohnungslüftungsanlagen
13. Oldenburg	EWE Aktiengesellschaft	Energiespar-Darlehen
14. Osnabrück	Stadtwerke	Erneuerbare Energien
15. Rinteln	Stadtwerke	Förderprogramme der Stadtwerke Rinteln GmbH
16. Ritterhude	Gemeindewerke	Förderprogramm 2002

17. Ronnenberg	Stadtwerke	17. Solarthermie – Solare Warmwasserbereitung 18. Energetische Modernisierung von Wohngebäuden 19. Heizenergieeinsparung im Wohnungsneubau 20. Solarenergie und Klimaschutz in Schulen, öffentlichen Einrichtungen und Vereinen
18. Seelze	Stadtwerke	21. Solarthermie – Solare Warmwasserbereitung 22. Energetische Modernisierung von Wohngebäuden 23. Heizenergieeinsparung im Wohnungsneubau 24. Solarenergie und Klimaschutz in Schulen, öffentlichen Einrichtungen und Vereinen
19. Niedersachsen	Harz Energie	Förderprogramm 2002
20. Niedersachsen	Elektrizitätswerk Wesertal	Wesertal-Förderprogramm Haus und Energie
21. Niedersachsen	avacon	Förderprogramm für Heizungsanlagen

5.9. NORDRHEIN-WESTFALEN

1. Aachen	Stadtwerke	<p>1. Effiziente Haushaltsgroßgeräte Breitenförderprogramm 2</p> <p>2. Energetische Modernisierung von Wohngebäuden Breitenförderprogramm 4</p> <p>3. Passivhäuser - Innovative Haustechnik Breitenförderprogramm 5</p> <p>4. Solarthermie – Solare Warmwasserbereitung Breitenförderprogramm 6</p>
2. Aggertal	Gasgesellschaft	Aggerstrom ökologisch
3. Bergkamen	Stadtwerke	Rationelle Energieverwendung
4. Bielefeld	Stadtwerke	Rationelle Energieverwendung / Erneuerbare Energiequellen
5. Bocholt	Bocholter Energie- und Wasserversorger	Rationelle Energieverwendung
6. Bochum	Stadtwerke	Umwelt aktiv
7. Bönen	Stadtwerke	Rationelle Energieverwendung
8. Bonn	Stadtwerke	Förderprogramme der SWB Energie und Wasser
9. Brühl	Stadtwerke	Förderprogramm zur Umstellung bestehender Heiz- und Brauchwasseranlagen
10. Detmold	Stadtwerke	Förderung erdgasbetriebener Fahrzeuge
11. Dortmund	Dortmunder Energie & Wasser	Regenerative Energien

12. Düsseldorf	Stadtwerke	Förderprogramm zur Umstellung der Heizung und zur rationellen Energieanwendung.
13. Ennepe-Ruhr-Kreis	AVU	FUTUR 2002
14. Erkelenz	WLK	Umstellung auf Erdgas und Erdgasfahrzeuge
15. Erkrath	Stadtwerke	Förderprogramm für regenerative Energien
16. Essen	Stadtwerke	Heizungsmodernisierung Erdgas-Fahrzeuge
17. Geldern	Stadtwerke	Rationelle Energieverwendung
18. Gütersloh	Stadtwerke	Umstellbonus und Energieberatung
19. Hagen	Stadtwerke	Förderprogramm zu CO ₂ -Minderung "Klima 2000 Plus"
20. Hagen	Stadtwerke	Klimaschutzprogramm 2000 plus
21. Herten	Stadtwerke	Zuschussprogramm für Energiesparende Maßnahmen
22. Hürth	Stadtwerke	Förderung von Photovoltaikanlagen
23. Kamen	Stadtwerke	Rationelle Energieverwendung
24. Kreis; Viersen; Nettetal; Grefrath	Kooperationsgesellschaft	Förderprogramme zu Erneuerbaren Energien
25. Köln	GEW Köln AG	Förderprogramm für regenerative Energien
26. Leverkusen	Energieversorgung	Rationelle Anwendung von Energie und Nutzung regenerativer Energiequellen
27. Lübbecke	Stadtwerke	Rationelle Energieverwendung
28. Minden	Stadtwerke	Erdgasförderprogramm
29. Oberhausen	Energieversorgung	Förderung der Erdgas-Brennwerttechnik

30. Olpe	Stadtwerke	Förderprogramme der Stadtwerke Olpe GmbH
31. Paderborn	PESAG Aktiengesellschaft	Förderprogramme 2002
32. Paderborn	Stadtwerke	Förderprogramm für Heizungsumstellung
33. Remscheid	Stadtwerke	Rationelle Verwendung von Energie und Nutzung unerschöpflicher Energiepotentiale
34. Solingen	Stadtwerke	Förderprogramm 2002
35. Stolberg	EWV	"regio erdgas" und "regio strom"
36. Werl	Stadtwerke	Förderaktion Gasgeräte und Heizungsumstellung auf Erdgas
37. Wermelskirchen	Stadtwerke	Erdgas und thermische Solarenergie
38. Wuppertal	Stadtwerke	Förderprogramm "Erneuerbare Energiequellen"
39. Nordrhein-Westfalen	Emscher Lippe Energie	Förderung von Solaranlagen, Wärmepumpen und Erdgas
40. Nordrhein-Westfalen	RWE	Förderprogramm "Umwelt Plus"

5.10. RHEINLAND-PFALZ

1. Bad Dürkheim	Stadtwerke	Heizungsumstellung
2. Frankenthal	Stadtwerke	Rationelle Energieverwendung
3. Kirn	Stadtwerke	Rationelle Energieverwendung
4. Ludwigshafen	Stadtwerke	Förderprogramm 2002
5. Neuwied	Stadtwerke	Rationelle Energieverwendung
6. Speyer	Stadtwerke	Rationelle Energieverwendung
7. Worms	Elektrizitätswerk Rheinhessen AG	EWR Förderprogramme

8. Rheinland-Pfalz	Süwag	Förderprogramm "Innovativ" 2002
--------------------	-------	---------------------------------

5.11. SAARLAND

1. Dillingen	Stadtwerke	Förderung von solarthermischen Kollektoranlagen und Photovoltaikanlagen
2. Neunkirchen	KEW	Förderprogramm für Erdgasheizungen
3. Saarbrücken	Energie SaarLorLux	Rationelle Energieverwendung Erneuerbare Energiequellen
4. St. Ingbert	Stadtwerke	Förderprogramm 2002
5. Völklingen	Stadtwerke	Umstellung auf Erdgas/Photovoltaikanlagen
6. Saarland	energis	Förderprogramm Erdgas

5.12. SACHSEN-ANHALT

1. Schönebeck	Erdgas Mittelsachsen GmbH	Rationelle Energieverwendung
2. Halle	Stadtwerke	Erdgasförderprogramm

5.13. SACHSEN

1. Crimmitschau	Stadtwerke	Wärmepumpen
2. Leipzig	Stadtwerke	Förderung thermischer Solaranlagen in der Stadt Leipzig
3. Reichenbach	Stadtwerke	Umstellung auf Erdgasheizung
4. Sachsen	Energieversorgung Sachsen Ost AG	Stromwärmeangebote

5.14. SCHLESWIG-HOLSTEIN

1. Bordesholm	Versorgungsbetriebe Bordesholm	Energiesparpaket der Versorgungsbe- triebe Bordesholm GmbH
2. Elmshorn	Stadtwerke	Heizungsmodernisierung und Erneuerbare Energien
3. Heide	Stadtwerke	Rationelle Energieverwendung
4. Husum	Stadtwerke	Rationelle Energieversorgung
5. Kiel	Stadtwerke	Rationelle Energieverwendung
6. Kronshagen	Versorgungsbetriebe	Energiesparende Haushaltsgeräte
7. Neumünster	Stadtwerke	Förderprogramm für solarthermische Anlagen und Heizungsmodernisierung
8. Schleswig	Stadtwerke	Rationelle Energieverwendung Erneuerbare Energiequellen

5.15. THÜRINGEN

1. Singen	Stadtwerke	Heizungsmodernisierung 2002
2. Erfurt	TEAG	Förderprogramm Wärmepumpe